

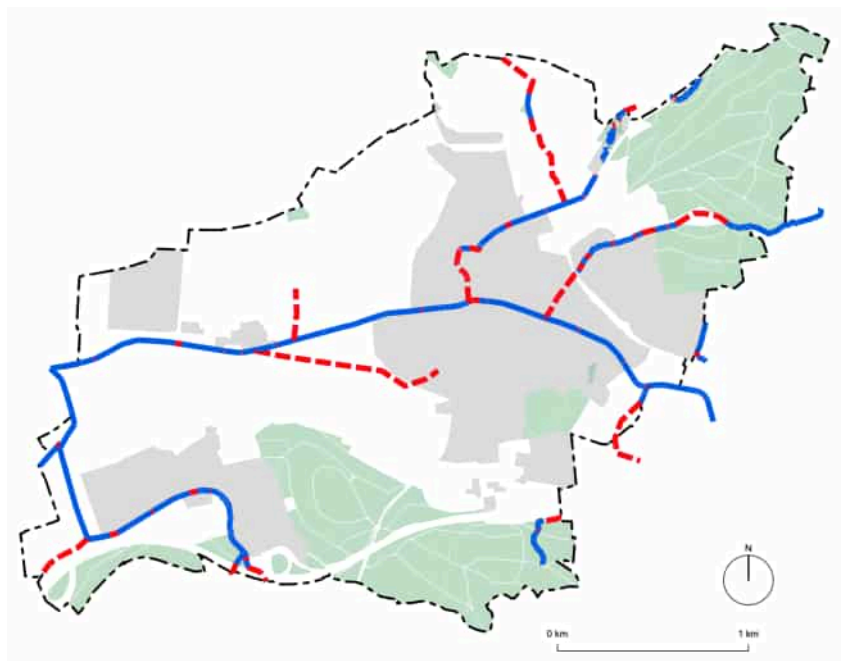


Gewässerraumfestlegung im vereinfachten
Verfahren nach Art. 41 GSchV und § 16 WsV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Technischer Bericht

zuhanden öffentliche Auflage



Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgabe	4
1.3	Projektperimeter	5
1.4	Produkt	6
1.5	Vereinfachtes Verfahren	6
1.6	Grundsätze und Prinzipien	7
1.7	Ausgangslage Seuzach	15
2	GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENSERMITTUNG	16
2.1	Einleitung	16
2.2	Grundlagen auf Stufe Bund	16
2.3	Kantonale Grundlagen	17
2.4	Regionale Grundlagen	27
2.5	Kommunale Grundlagen	28
2.6	Weiterführende Grundlagen	31
2.7	Online-Werkzeugkasten	31
3	ABSCHNITTBILDUNG	32
3.1	Kriterien	32
3.2	Abschnitte Fließgewässer	34
4	BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	36
4.1	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	36
4.2	Erhöhung Gewässerraum	41
4.3	Anpassung des Gewässerraums	51
4.4	Schlussprüfung	55
5.	AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	62
6.	MITWIRKUNG UND VERFAHREN	63
7.	ANHANG	75

Anhang

1. Vorabklärung terminliche Koordination
2. Vorabklärung inhaltliche Koordination
3. Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate (ausgefüllte Excel-Vorlage)
4. Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
5. Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
6. Quantifizierung Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden
7. Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen
8. Hochwasserschutzberechnung

Beilagen

1. Übersichtsplan Gewässerraum
2. Detailpläne Gewässerraum
3. Plan tangierte Fruchtfolgeflächen
4. Plan überkommunale Grundstücke

Auftraggeberin

Gemeinde Seuzach
Frau Jacqueline Sägesser

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Fiona Mera, Nicole Bongni

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümergebunden die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Unterhaltsstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgabe

Bund

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Wasserverordnung (WsV) und dem Wassergesetz (WsG) geregelt. Gemäss § 16 ff. WsV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Gemeinde Seuzach

Auf dieser Vorgabe hat der Gemeinderat Seuzach das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild mit der Erarbeitung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet beauftragt. Die Gewässerraumfestlegung wird dabei zusammen mit der laufenden Ortsplanungsrevision verabschiedet.

1.3 Projektperimeter

Projektperimeter Gemeinde Seuzach

Der Projektperimeter deckt das Siedlungsgebiet gemäss WsV innerhalb des Gemeindegebiets von Seuzach ab. In der vorliegenden Festlegung werden sämtliche Gewässer, welche im Siedlungsgebiet liegen oder dieses tangieren, behandelt.

Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205

Der Ohringerbach entspringt als Veltheimer Dorfbach auf dem Gemeindegebiet von Winterthur und fliesst entlang der südlichen Siedlungsgrenze von Oberohringen als Ohringerbach bis er in den Chrebsbach mündet.

Neuwingertgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7208

Der Neuwingertgraben entspringt auf dem Gemeindegebiet von Seuzach, wo er nach rund 210 m in den Ohringerbach mündet. Der Neuwingertgraben verläuft dabei hauptsächlich eingedolt.

Brünnelibach, öffentliches Gewässer Nr. 7219

Der Brünnelibach befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur und fliesst durch die Landwirtschaftszone. Da der Gewässerraum jedoch das Siedlungsgebiet von Seuzach tangiert, wird der Gewässerraum des Brünnelibachs ebenfalls erarbeitet.

Bruggwisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7210

Beim Bruggwisenbach handelt es sich um einen komplett eingedolten Bach, der nach rund einem Kilometer in den Chrebsbach mündet. Der Bruggwisenbach fliesst hauptsächlich durch die Landwirtschaftszone, wobei er im oberen Teil die Freihaltezone tangiert.

Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212

Der Welsikonerbach entspringt in der Gemeinde Dägerlen und durchfliesst in der Gemeinde Seuzach einige Wasserrechtsweiher wie auch das Siedlungsgebiet von Seuzach. Er mündet ebenfalls in den Chrebsbach.

Wasserrecht, i0138

Die zahlreichen Wasserrechtsweiher und -kanäle befinden sich in der Freihaltezone von Seuzach in einem kommunalen Naturschutzgebiet. Sie werden als Entenweiher benutzt und dienen der Naherholung der lokalen Bevölkerung.

Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer
Nr. 7215

Der Bachtobelgraben entspringt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur, bevor er auf dem Gemeindegebiet von Seuzach das Siedlungsgebiet durchfliesst und schliesslich in den Chrebsbach mündet.

Verbindungsabschnitte

Für Gewässer, bei welchen ein Verbindungsstück zwischen Siedlungsgebieten besteht, wird ebenfalls ein Gewässerraum ausgeschieden. Dies betrifft folgende Gewässer(-abschnitte):

- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212, Abschnitt 8
- Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215, Abschnitte 7 und 8

Übersichtsplan

Eine Übersicht über die von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangierten Gewässer ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1.4 Produkt

Beilagen

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Seuzach bestehen nebst dem vorliegenden Technischen Bericht aus folgenden Beilagen und Anhängen:

- Vorabklärung terminliche Koordination
- Vorabklärung inhaltliche Koordination
- Herleitung und Resultate (Tabelle)
- Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
- Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
- Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgefläche, natürlich gewachsene Böden
- Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen
- Hochwasserschutzberechnungen
- Übersichtsplan Gewässerraum 1: 10'000
- Detailpläne Gewässerraum 1:1'000
- Übersichtsplan Eigentumsverhältnisse überkommunale Grundstücke

1.5 Vereinfachtes Verfahren

Vorgehen

Der Gewässerraum wird eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt (siehe Terminplan im Anhang).

Siedlungsgebiet
Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeiten.

Übrige Gewässer
Koordination Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton

Kantonale Gewässer

ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist. Die Gemeinde Seuzach ist gemäss Prioritätenordnung der 3. Prioritätsstufe zugewiesen. Die ganzheitliche Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Durch das Gemeindegebiet von Seuzach fliesst der Chrebsbach als kantonales Gewässer. Die Gewässerraumfestlegung für den Chrebsbach erfolgt nicht mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im

Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der

Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessensabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet

- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erhölungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so

gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei

Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen

Fruchtfolgefläche (FFF)

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutzes-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch

vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fließgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück

ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das

jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

1.7 Ausgangslage Seuzach

Gemeinde Seuzach Situation

Die Fläche der Gemeinde Seuzach beträgt rund 760 ha. Insgesamt leben rund 7'691 Personen in der Gemeinde Seuzach. Rund 42 % der Gemeindefläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung, rund 25 % der Gemeindefläche ist Wald. Verkehrsflächen und das Siedlungsgebiet beanspruchen rund 33 % der Gemeindefläche.

Gewässer in Seuzach

Die kommunalen Gewässer weisen innerhalb des Gemeindegebiets gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) eine Gesamtlänge von rund 15.25 km auf. Davon befinden sich rund 5 km innerhalb des Siedlungsgebiets oder tangieren Siedlungsgebiet.

In Seuzach befinden sich mehrere Weiher im Siedlungsgebiet. Die Weiher liegen alle im kommunalen Naturschutzgebiet «Weiher» und werden dort teilweise als Ententeich genutzt. Bei vier Weihern besteht zudem ein Wasserrecht (Wasserrecht i0138).

2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENSERMITTLUNG

2.1 Einleitung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird auf diejenigen Grundlagen eingegangen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit oder Erläuterungsbedarf vorliegt.

Übersicht

Die Tabelle «Vorabklärung/inhaltliche Koordination» im Anhang zeigt die Grundlagen und ihre Relevanz für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Seuzach.

2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

3) IVS

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Folgende Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen:

- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212:
 - ZH 614 Lokale Bedeutung, historischer Verlauf
 - ZH 718.1 Regionale Bedeutung, historischer Verlauf
- Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205:
 - ZH 624 Lokale Bedeutung, historischer Verlauf
- Bruggwisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7210:
 - ZH 718.2 Regionale Bedeutung, historischer Verlauf

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

6) Wild- und Siegfriedkarten

Die Wild- und Siegfriedkarte ist für die Gemeinde Seuzach vorhanden.

7) Karten von Hans Conrad Gyger

Die Karte von Hans Conrad-Gyger ist für die Gemeinde Seuzach vorhanden.

2.3 Kantonale Grundlagen

8) Fachgutachten Gewässerraum

Für die kommunalen Gewässer bestehen keine Fachgutachten, welche Aussagen über den Gewässerraum vornehmen.

9) Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton Zürich. Im ROK-ZH ist das Siedlungsgebiet von Seuzach dem Handlungsraum "Landschaft unter Druck" zugewiesen. Für den Handlungsraum ergibt sich im Zusammenhang mit den Gewässern folgender Handlungsbedarf:

Landschaft unter Druck

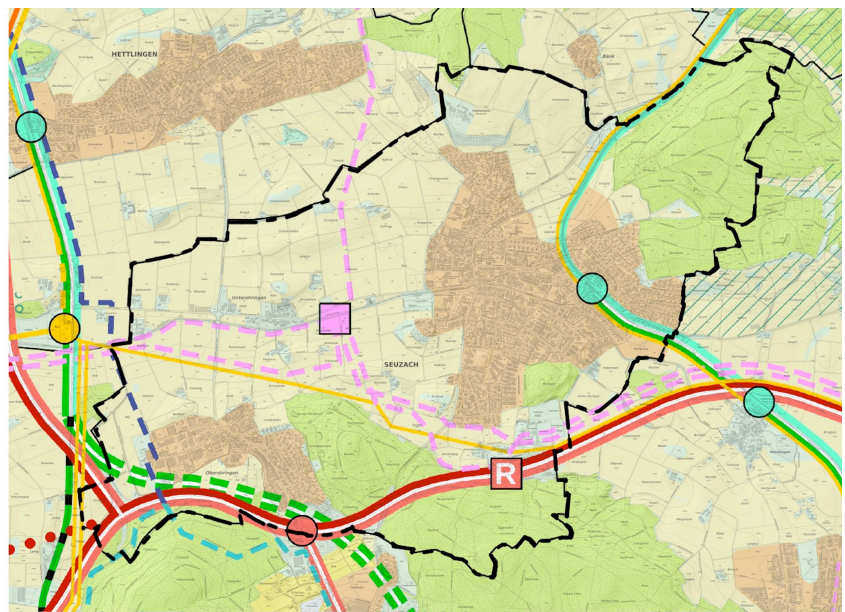
Landschaftliche Qualitäten sollen insgesamt erhalten und wiederhergestellt werden und Eingriffe in die Landschaft sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen sowie vermehrt zu koordinieren und zu planen. Der Raum dient der Sicherung landwirtschaftlicher Produktivitätsfläche.

Kantonaler Richtplan

Dem Kantonalen Richtplan gibt es Einträge einer einspurigen Bahnlinie mit Haltestelle, Höchstspannungsleitung, geplanter Ausbau Hochleistungsstrasse, Anschluss und Raststätte an Hochleistungsstrasse, geplanter Bahntunnel doppelt oder mehrspurig, Wassertransportleitung bestehend und geplant sowie eine Gasverteilzentrale und Gastransportleitung > 5 bar.

-  Siedlungsgebiet
-  Hochleistungsstrasse
-  Anschluss
-  Autobahnraststätte
-  Ausbau Bahnlinie
-  Bahntunnel doppelt- oder mehrspurig
-  Tunnel Hochleistungsstrasse
-  Wassertransportleitung
-  Hochspannungsleitung
-  Gasverteilzentrale
-  Gastransportleitung > 5 bar

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023



18) Gewässerrevitalisierung

Im kantonalen Richtplan sind keine kantonale Gewässerrevitalisierung in der Gemeinde Seuzach vorgesehen.

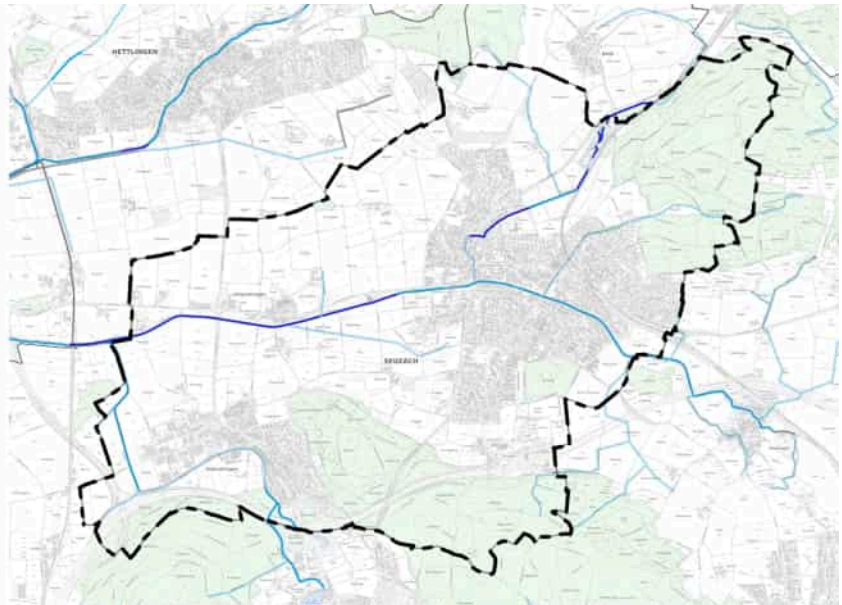
18) Revitalisierungsplanung
(Gewässerrevitalisierung)

Die kantonale Revitalisierungsplanung (maps.zh.ch) stuft den Revitalisierungsnutzen einiger Gewässerabschnitte als hoch ein. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind folgende Gewässer betroffen:

- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212: innerhalb des Siedlungsgebiets

Bei den restlichen Bächen besteht ein geringer oder mittlerer Revitalisierungsnutzen oder sie befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets.

— Revitalisierungsnutzen gross
— Revitalisierungsnutzen gering



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023

19) Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)

Die Gemeinde Seuzach liegt nicht im kantonalen Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung von Fliessgewässern.

20) Fruchtfolgeflächen

Die Gemeinde Seuzach weist Fruchtfolgeflächen auf. Diese werden teilweise von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert (siehe Beilage Fruchtfolgeplan).

22) Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege

Gemäss kantonalem Richtplan sind keine geplanten Fuss-/Wanderwege oder Radrouten geplant. Gemäss dem Plan «Bauvorhaben TBA» aus dem kantonalen GIS bestehen folgende Bauprojekte des TBA:

- Strasseninstandsetzung, lärmarmen Belag und Tempo 30, Ohringerstrasse / Stationsstrasse / Winterthurerstrasse
- Strasseninstandsetzung, Schaffhauserstrasse

23) Kantonale Nutzungspläne

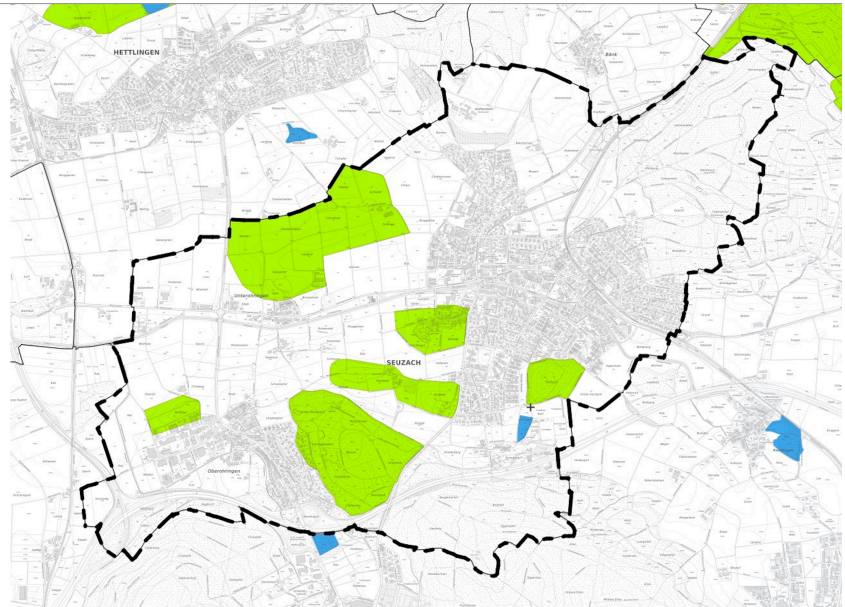
In der Gemeinde Seuzach bestehen kantonale Nutzungspläne, welche die vorliegende Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet tangieren.

24.1) Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich 1980

Das Inventar der Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung mit Stand von 1980 wurde überarbeitet (siehe 24.2). Das Inventar 1980 ist nur noch für Naturschutzobjekte gültig. In der Gemeinde Seuzach befindet sich ein solches Objekt (Feuchtbiotop), das jedoch nicht von der Gewässerraumfestlegung tangiert wird:

- Feuchtbiotop
- Landschaftsschutzobjekt

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023



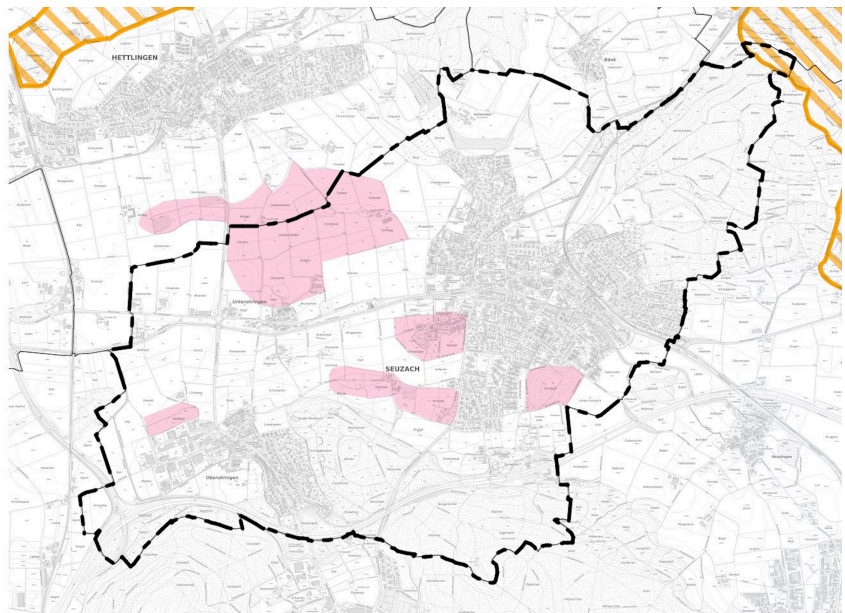
24.2) Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte Neufestsetzung von 14. Januar 2022

In der Gemeinde Seuzach befindet sich innerhalb des Siedlungsgebiets ein kantonales Landschaftsschutzobjekt, welches von der Gewässerraumfestlegung tangiert wird:

- Bruggwisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7210:
Drumlins bei Seuzach, Objekt Nr. 7178

- Geologische Zeitzeugen
- geomorphologisch geprägte Landschaften

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023



25) Öffentliche Oberflächengewässer

Zustandsbericht Gewässer GEP 2004

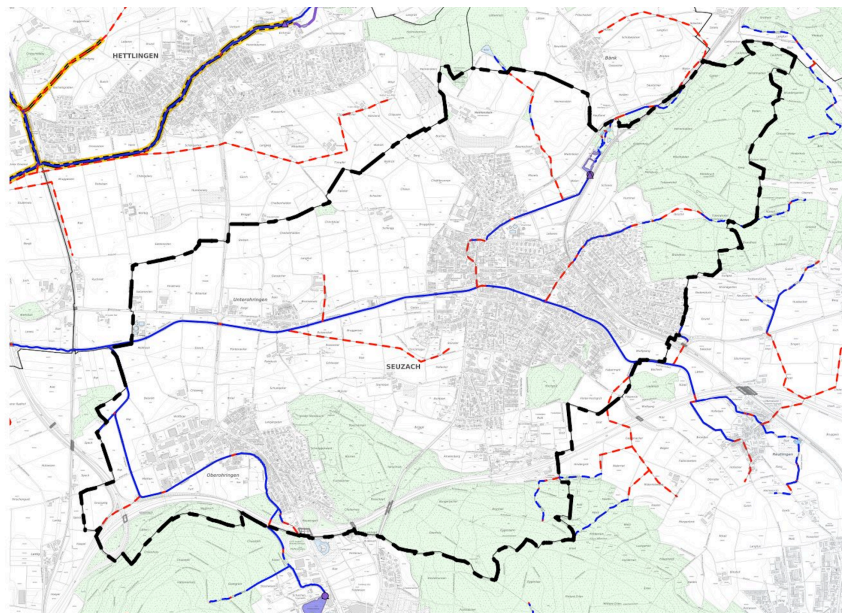
Gemäss der Gewässerkarte von maps.zh.ch gibt es in der Gemeinde Seuzach 13 öffentliche Gewässer.

Aus dem Zustandsbericht Gewässer der Gemeinde Seuzach aus dem Jahr 2004 ist zu entnehmen, dass noch zwei weitere Bäche in der

Gemeinde registriert sind. Namentlich der Chrähbrunnenbach und der Bruggäckergraben. Im Bericht wird erwähnt, dass es sich beim Bruggäckergraben um eine Hauptdrainageleitung handelt, welche in den Chrebsbach mündet. Zudem verläuft der Bach auf der gesamten Strecke eingedolt. Beim Chrähbrunnenbach wird vermerkt, dass sich das Gewässer hauptsächlich aus den umliegenden Drainageleitungen speist und auf der gesamten Länge eingedolt verläuft.

Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Gewässer heute nicht mehr als Gewässer klassifiziert werden. Demnach sind sie nicht Teil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

- Bach offen
ohne eigene Parzelle
- Bach offen
mit eigener Parzelle
- Bach eingedolt
ohne eigene Parzelle
- Bach eingedolt
mit eigener Parzelle



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023

Eindolungen

Die Lage der Eindolungen wurde für die Gewässerraumfestlegung mithilfe des GIS-Browsers (maps.zh.ch) verifiziert.

Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets

Von den insgesamt 13 Fliessgewässern in der Gemeinde Seuzach liegen sieben Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets oder tangieren dieses und sind somit von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen.

Nummer	Name	Nummer	Name
7205	Ohringerbach	7219	Brünnelbach
7208	Neuwingertgraben	7212	Welsikonerbach
7210	Bruggwisenbach	7215	Bachtobelgraben
I0138	Wasserrechtskanal (und -weiher)		

Stehende Gewässer

In der Gemeinde Seuzach befinden sich neun natürlich stehende Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets. Davon gehören acht Weiher zu einem Wasserrecht (Wasserrecht i0138).

26) Ökomorphologie Fliessgewässer

Unvollständige Ökomorphologiedaten

In der Gemeinde Seuzach zeigen die Daten der Ökomorphologie ein diverses Bild. Alle Klassen der Ökomorphologie sind vertreten.

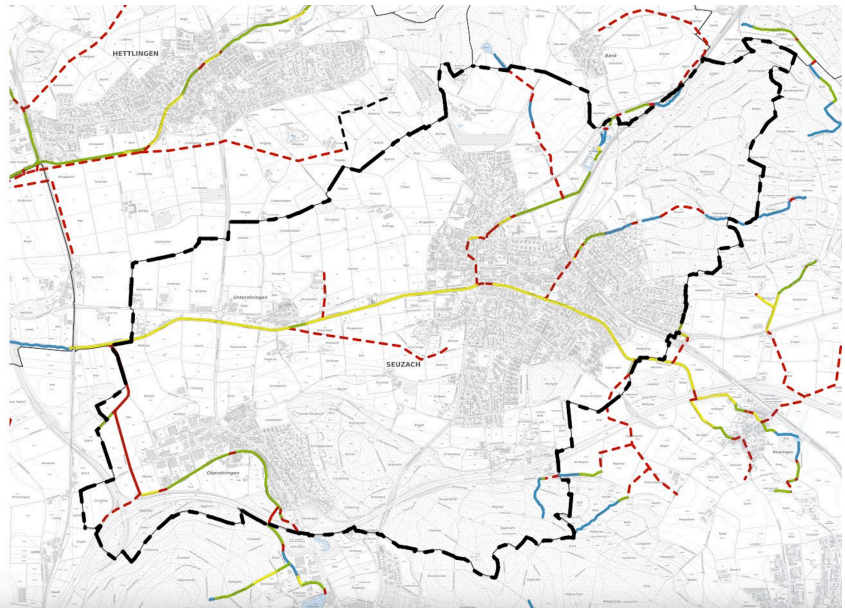
Beim Welsikonerbach im Naturschutzgebiet «Weiher» ist die Ökomorphologie des Bachs teilweise unvollständig. Die

Abschnittsklassifizierung bei einem kurzen Abschnitt, bevor das Gewässer in einen der Weiher führt, ist nicht aufgeführt. Die Angabe zu den Bauwerken hingegen ist auf maps.zh.ch abgebildet (siehe Bild). Da der Bachabschnitt vor dem lückenhaften Abschnitt als natürlich/naturnah gekennzeichnet ist, wird in der laufenden Gewässerraumfestlegung diese Klassifizierung für den restlichen Bachlauf bis zur Mündung in den Weiher übernommen.

Übersicht zu der fehlenden Ökomorphologie beim Welsikonerbach im kommunalen Naturschutzgebiet



- Natürlich, naturnah
- Wenig beeinträchtigt
- Stark beeinträchtigt
- Künstlich, naturfremd
- - - Eingedolt



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023

27) Gewässerschutzkarte

Das Siedlungsgebiet von Seuzach (ohne Oberohringen) befindet sich in einem Gewässerschutzbereich Au mit einem projektierten Zu- strömbereich Zu. Grundwasserschutzzonen werden nicht von der Gewässerraumfestlegung tangiert.

28) Revitalisierungsplanung Fließgewässer

Die Revitalisierungsplanung Fließgewässer wurde bereits beim Punkt 18) Gewässerrevitalisierung abgehandelt.

29) Historische Gewässerkarte

Viele Gewässerläufe in der Gemeinde Seuzach sind zwischen 1890 und 1980 verschwunden. Nur wenige Gewässer sind neu entstanden oder blieben seit 1850 in ihrer Lage unverändert.

30) Naturgefahrenkarte

Die Gefahrenkartierung zeigt im Siedlungsgebiet mehrheitlich eine geringe Gefährdung bezüglich Hochwasser auf. Zudem bestehen zahlreiche mittlere Gefährdungen. Einzig beim Welsikonerbach in der Nähe des Schwimmbades besteht eine erhebliche Gefährdung.

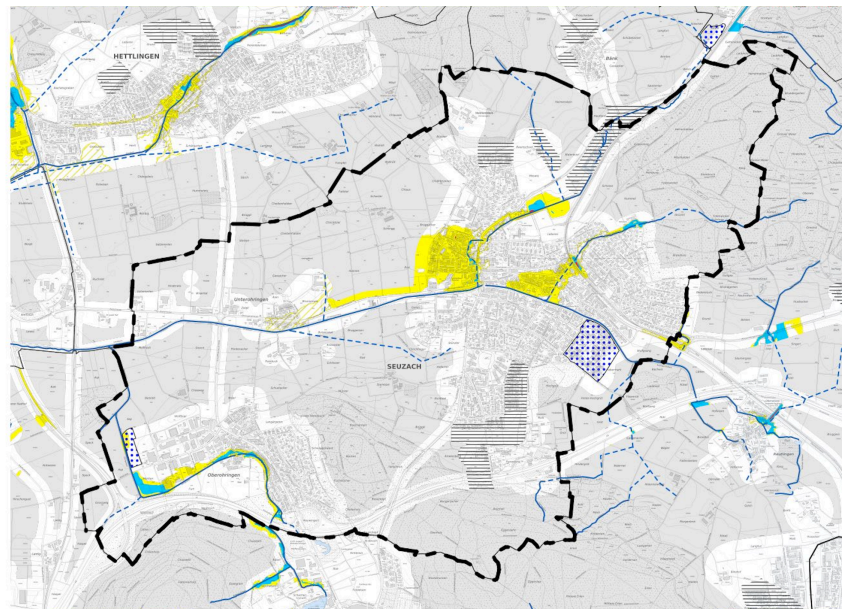
Schwachstellen

Praktisch alle Gewässer im Siedlungsgebiet weisen Schwachstellen im Bereich des Hochwasserschutzes auf (siehe Anhang Berechnung Hochwasserschutz).

Für die Gewässerraumfestlegung sind nur Hochwasserschutzdefizite relevant, die auf eine zu geringe Abflusskapazität im Gerinne zurückzuführen sind. Andere Szenarien (z.B. Verklausung) können in der Regel nicht durch mehr Gewässerraum behoben werden.



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023



32) Risikokarte Hochwasser

Für die Gemeinde Seuzach besteht eine Risikokarte für Hochwasser.

33) Hochwasserschutzprojekte

Im Bau- und Investitionsplan (Teil des GEP) der Gemeinde Seuzach aus dem Jahr 2004 sind mehrere Massnahmen zur Hochwassersicherheit aufgeführt. Im Investitionsplan aus dem Jahr 2020 wird ersichtlich, dass die Vergrösserung des Durchlasses beim Ohringerbach Höhe Rütistrasse umgesetzt wurde. Die restlichen Massnahmen sind noch ausstehend, jedoch für die nächsten Jahre auch nicht budgetiert. Ein konkretes Hochwasserschutzprojekt steht somit in den nächsten Jahren nicht an.

34) Gewässernutzung und Wasserrechte

In der Gemeinde Seuzach bestehen aktuelle und aufgehobene Wasserrechte:

- Bestehendes Wasserrecht i0138: Wasserrechtsweiher und -kanal mit Nutzungsrecht zur Wasserentnahme, Benutzeranlage, innerhalb des Siedlungsgebiets
- Gelöschtes Nutzungsrecht als Wasserrechtskanal i0052, Wasserkraftwerk, tangiert Siedlungsgebiet

Ausserhalb des Siedlungsgebiets bestehen keine weiteren aktuellen oder gelöschten Wasserrechtskonzessionen.

Informationen zum Umgang mit den Wasserrechtsweihern befinden sich im Kapitel 3.1.

35) Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG

(Sanierungsplanung Schwall/Sunk, Reaktivierung Geschiebehauhalt, Wiederherstellung Fischgängigkeit)

Zurzeit sind Abklärungen betreffend der Sanierungspflicht für Geschiebesammler hinsichtlich des Geschiebedurchgangs im Gange. Innerhalb des Siedlungsgebietes von Seuzach bestehen keine Geschiebesammler.

36) Infrastrukturprojekte

(Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen folgende Projekte:

- Strasseninstandsetzung, lärmarmen Belag und Tempo 30, Ohringerstrasse / Stationsstrasse / Winterthurerstrasse
- Strasseninstandsetzung, Schaffhauserstrasse

37) Baulinien

Folgende Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets queren oder tangieren bestehende Baulinien Verkehr:

- Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205
- Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215
- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7121

39) Fuss- und Wanderwege

Es bestehend mehrere Wanderwege in der Gemeinde Seuzach. Einige Wanderwege werden von der laufenden Gewässerraumfestlegung tangiert.

- Wanderwegroute, ID: 240.0 wird tangiert von Bruggwisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7210
- Wanderwegrouten 238.0, 242.0, 272.0 werden tangiert vom Gewässerraum des Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215 sowie Wanderroute 238.0 und 242.0 auch vom Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212

40) Kantonale Grundstücke

Die Betroffenheit der kantonalen Grundstücke ist in der Beilage zu entnehmen.

41) Kantonale Strassengrundstücke

Die Betroffenheit der kantonalen Strassengrundstücke ist in der Beilage zu entnehmen.

42) Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder

baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommener Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung erfasst sind.

(43) Archäologische Zonen

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten Welsikon_08/09 sowie im Abschnitt Wasserrecht_i0138a der Gewässerraumfestlegung ist die archäologische Zonen 10.0 betroffen.

Die archäologische Zone 10.0 ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

44) KOB

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder
von überkommener Bedeutung

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommene Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder

strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können. «Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist ein Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) tangiert.

- Der Gewässerraum des Bruggwiesenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7210 tangiert wichtige Freiräume (innerhalb und angrenzend an die Siedlung).

Das betroffene Gebiet ist in der Tabelle nach Gewässerabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

45) Waldareale

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind Waldareale betroffen.

- Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205
- Neuwingertgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7208
- Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215
- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212

47) Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind folgende besonderen Ziele betreffend Waldentwicklungsplan betroffen:

- Ohringerbach: häufig begangene Wälder
- Bachtobelgraben: Waldrandförderung
- Welsikonerbach: Wald entlang Bahnen und unter Leitungen, Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen, Waldrandförderung

- 48) Wildtierkorridore (F+J)** Die regionale Ausbreitungsachse erstreckt sich über das nördliche Gebiet der Gemeinde und tangiert den Welsikonerbach:
- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212
- 49) Landwirtschaftliche Bewirtschaftung** Im Anhang 7 wird dargelegt, wie die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Gewässerraumausscheidung tangiert werden.
- 50) Meliorationskataster** Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. C GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.
- 51) Kataster der belasteten Standorte** Vom Kataster der belasteten Standorte werden folgende Gewässer innerhalb des Siedlungsraums tangiert:
- Neuwingertgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7208 tangiert marginal einen überwachungsbedürftigen, belasteten Ablagerungsstandort.
- 52) Hinweiskarte anthropogene Böden** Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden Fruchtfolgeflächen tangiert. Die quantitative Auswirkung auf die Fruchtfolgefläche wird im Anhang 6 abgehandelt.
- 53) Lebensraum-Potenziale** Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden Lebensraum-Potenziale tangiert. Dies betrifft Trockenstandorte sowie Potenziale für Magerwiesen und Feuchtgebietsergänzungen.

2.4 Regionale Grundlagen

55) Regionales Raumordnungskonzept RWU

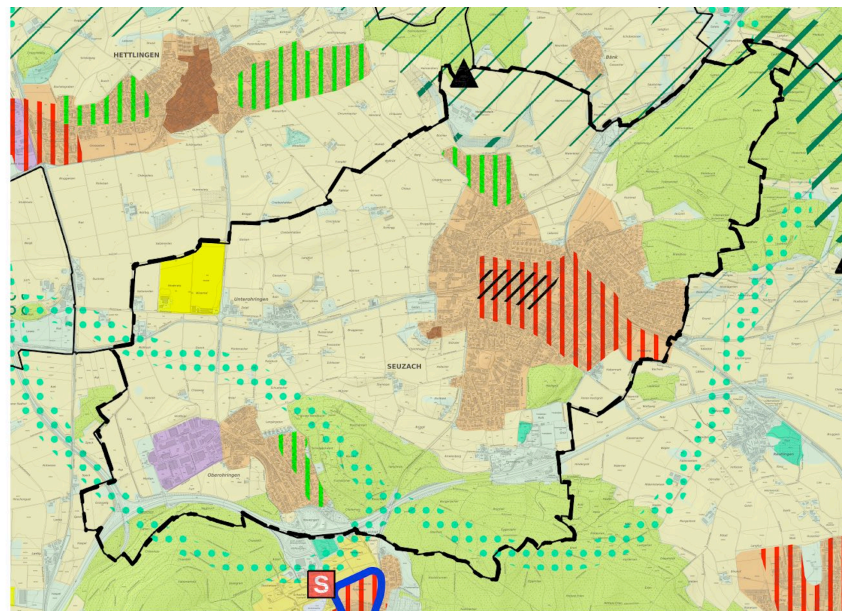
Regionaler Richtplan



Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023

Die Delegiertenversammlung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) verabschiedete am 22. Juni 2011 das regionale Raumordnungskonzept (RegioROK) mit dem Status eines Leitbildes.

Das Siedlungsgebiet von Seuzach wird im regionalen Richtplan Winterthur und Umgebung mit folgenden Einträgen versehen. Das westliche Siedlungsgebiet in Oberohringen gilt als Arbeitsplatzgebiet und weist im östlichen Teil eine niedrige bauliche Dichte auf. Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde wird teilweise als Zentrumsgebiet definiert und weist je einen Bereich mit hoher bzw. niedriger baulicher Dichte auf. Weiter gibt es in der Gemeinde ein Freihaltegebiet welches das Siedlungsgebiet nicht tangiert.



56) Zentrumsgebiet

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Die Gemeinde Seuzach weist ein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Chrebsbachs auf. Das Gewässer ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung (kantonales Gewässer).

69) Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird ein Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung tangiert:

- Bruggwisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7210 tangiert geologisches / geomorphologisches Landschaftsschutzobjekt.

2.5 Kommunale Grundlagen

Situation

Die Fläche der Gemeinde Seuzach beträgt rund 7.6 km² ha. Insgesamt leben rund 7'700 Personen in der Gemeinde Seuzach. Fast 42 % der Gemeindefläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung, rund 25 % der Gemeindefläche ist Wald. Verkehrsflächen und das Siedlungsgebiet machen rund 33 % der Gemeindefläche aus.

71) Kommunalen Richtplan

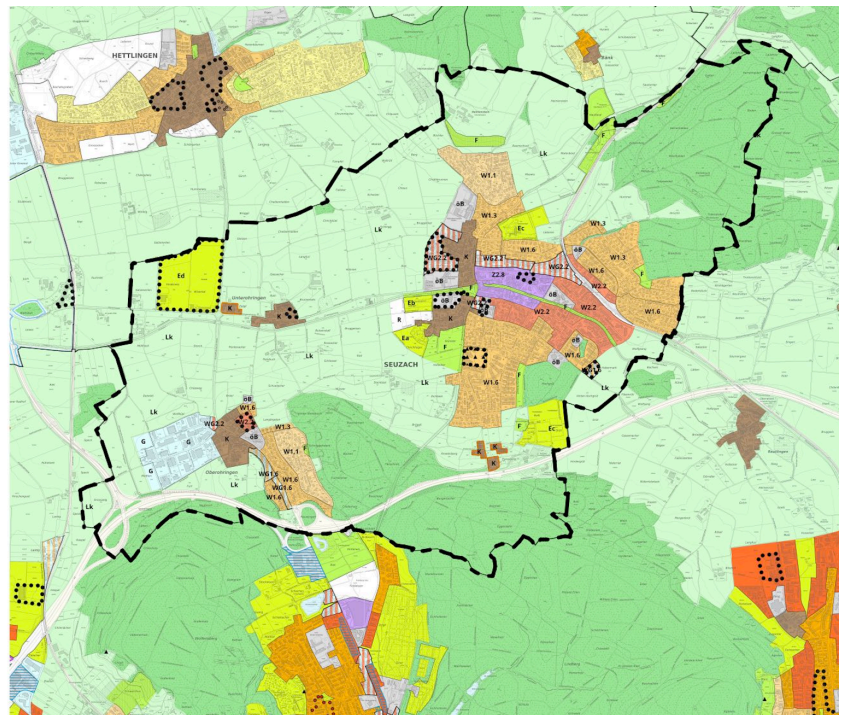
Die Gemeinde Seuzach verfügt über einen Gesamtplan aus dem Jahr 1984. Bei der laufenden Ortsplanungsrevision wird der Richtplan an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

74) Nutzungsplanung

Die Zonenpläne wurden in der Gemeinde Seuzach im Jahr 2015 revidiert. Der rechtsgültige Zonenplan weist das Datum vom 13. November 2015 auf. Als Siedlungsgebiet im Sinne der WsV bzw. des PBG gelten Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen.

K	Kernzone
W1.1	Wohnzone 1.1
W1.3	Wohnzone 1.3
W1.6	Wohnzone 1.6
W2.2	Wohnzone 2.2
WG1.6	Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung
WG2.2	Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung
G	Gewerbezone
öB	Zone für öffentliche Bauten
Z2.8	Zentrumszone
E	Erholungszone Ea, Eb, Ec, Ed
F	Freihaltezone
R	Reservezone

Quelle: GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 17. November 2023



75) Zentrumszone

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut.

Der Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215 und der projektierte Gewässerraum des Welsikonerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7121 tangiert eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

(76) Kernzone

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3). Folgende Abschnitte, (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

- Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205, Abschnitte 04, 05 und 06
- Welsikonerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7212, Abschnitte 01, 02 und 03

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Seuzach und weisen aufgrund historisch gewachsener Struktur und der Setzung der Bauten in der Regel eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

(77) Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3)

Die Gemeinde Seuzach verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

(78) Sondernutzungsplanung - Gestaltungspläne

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

	Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.
79) Weitere Sondernutzungsplanungen	Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Quartierplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. In der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden keine Quartierpläne tangiert.
80) Gewässerabstandslinien	Gemäss dem GIS-Browser des Kantons Zürich (maps.zh.ch) bestehen in Seuzach keine Gewässerabstandslinien.
81) Waldabstandslinien	Folgende Gewässerabschnitte tangieren Waldabstandslinien: • Ohringerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7205 • Bachtobelgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7215
83) Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte	Für die Gemeinde Seuzach besteht eine Massnahmenplanung zur Umsetzung der Gefahrenkarte.
84) Hochwasserschutzprojekte	Auf dem Bau- und Investitionsprogramm der Gemeinde Seuzach aus dem Jahr 2020 sind bei verschiedenen Bächen Eingriffe angedacht. Dies betrifft den Ohringerbach bei welchem zwei Durchlässe vergrössert und das Bachprofil verbreitert werden sollen. Weiter soll der Welsikonerbach und der Bachtobelgraben in einem Abschnitt verbreitert und revitalisiert werden. Die Projekte sind bis 2030 noch nicht budgetiert und deshalb noch nicht konkret.
86) Revitalisierungsprojekte	Im Bau- und Investitionsprogramm der Gemeinde Seuzach aus dem Jahr 2020 sind bei verschiedenen Bächen Eingriffe angedacht. Beim Ohringerbach wie auch beim Welsikonerbach und Bachtobelgraben sind verschiedene Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Die Projekte sind bis 2030 noch nicht budgetiert und deshalb nicht konkret.
94) Genereller Entwässerungsplan/Werkleitungskataster	Für die Gemeinde Seuzach besteht ein genereller Entwässerungsplan/Werkleitungskataster. Die Bachverläufe wurden mit den Werkleitungskataster abgeglichen, wobei keine Abweichungen festgestellt wurden.
Bestehende Gewässerraumfestlegungen	In der Gemeinde Seuzach sind bis jetzt keine Gewässerräume festgelegt.

2.6 Weiterführende Grundlagen

Weitere Anforderungen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gewässerabstand nach § 21 WWG, Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien, 3-Meter Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben in Kraft. Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es jedoch, die verschiedenen Vorgaben zu harmonisieren, damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist.

2.7 Online-Werkzeugkasten

www.gewaesserraum.ch

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Online-Werkzeugkastens Gewässerraum. Dies bedeutet insbesondere die ortsspezifische Gesamtschau, die Festlegung an allen offenen und eingedolten Gewässern gemäss kantonalen Gewässerplan, der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie die Gewässernutzung und das Interesse der Siedlungsentwicklung. Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemässe nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt eine Bestandesgarantie.

Revision Online-Werkzeugkasten

Im Mai 2021 wurde der Online-Werkzeugkasten revidiert. Ausgehend von der Revision wurden verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Unter anderem wurden Anpassungen am Schritt-für-Schritt-Vorgehen und an den Entscheidungsbäumen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere die Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Fliessgewässern sowie die Harmonisierung und die Interessensabwägung. Auch wird neu eine Vielzahl weiterer Beilagen und Nachweise gefordert und der Erläuternde Bericht neu aufgebaut.

3 ABSCHNITTBILDUNG

3.1 Kriterien

Grundsatz

Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL. Die Gewässer werden anhand ihres ökomorphologischen Zustands, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt.

Kriterien

Für die Gewässerraumfestlegung werden die Ökomorphologie-Abschnitte gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:

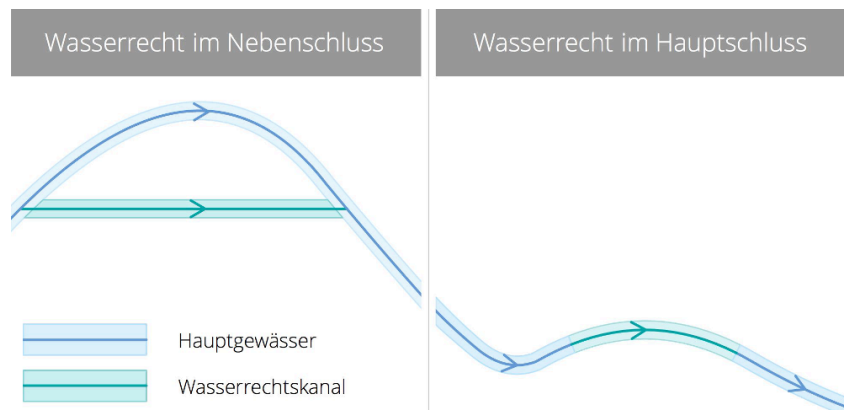
- Im Rahmen dieser Festlegung werden nur Gewässer im Siedlungsgebiet berücksichtigt, deshalb beginnen bzw. enden die Abschnitte an der Grenze des Siedlungsgebiets. Wenn die Siedlungsgrenze weniger als 5 m von einem Abschnittswechsel entfernt ist, dient der Abschnittswechsel für die Gewässerraumfestlegung zugleich als Siedlungsgrenze.
- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.
- Wenn Gewässer sehr nahe an der Siedlungsgrenze oder auf derselben verlaufen, so dass sich ein grosser Teil des Gewässerraums im Siedlungsgebiet befindet, werden für diese Strecken Abschnitte gebildet.

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

Wasserrecht

Für Wasserrechtskanäle werden zwei Typen unterschieden. Wasserrechte im Neben- oder im Hauptschluss. Bei Wasserrechten im Nebenschluss wird dem Hauptgewässer Wasser entnommen und wieder eingeleitet. Für Wasserrechtskanäle im Nebenschluss muss vorab geprüft werden, ob ein Gewässerraum festgelegt werden muss oder nicht. Anlagen im Hauptschluss bestehen durch den Ausbau oder das Anstauen des Hauptgewässers. Für offene Wasserrechtsweiher im Hauptschluss muss ein Gewässerraum festgelegt werden.



Wasserrecht i0138

Das aktive Wasserrecht i0138 gilt für acht miteinander verbundene Weiher und einige Wasserrechtskanäle im Hauptschluss. Sämtliche Wasserrechtsgewässer befinden sich im kommunalen Naturschutzgebiet und dienen als Entenweiher/Biotop.

Die Weiher und Kanäle im Hauptschluss sind Teil des hydrologischen Gesamtsystems und zudem liegen sie in einem kommunalen Naturschutzgebiet, welches durch die Schutzbestimmungen die Interessen der Gewässerraumfestlegung nicht vollumfänglich abdeckt. Ein Gewässerraum soll daher festgelegt werden.

Abschnittsbildung Brünnelibach

Der Brünnelibach verläuft auf rund sieben Meter im Siedlungsgebiet und somit auf dem Gemeindegebiet von Seuzach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt der Bach in der Gemeinde Winterthur in der Landwirtschaftszone und führt dabei entlang der Siedlungsgrenze zu Seuzach. Im vorliegenden Verfahren werden grundsätzlich keine Gewässerräume für Abschnitte ausserhalb der Gemeindegrenze festgelegt. Folgende Argumente sprechen jedoch für eine Festlegung des Gewässerraums beim Brünnelibach:

- Der Brünnelibach befindet sich zwar hauptsächlich in der Landwirtschaftszone der Nachbargemeinde, aber ein Grossteil des projektierten Gewässerraums tangiert das Siedlungsgebiet von Seuzach. Für Gewässerabschnitte, welche entlang des Siedlungsgebiets verlaufen, soll grundsätzlich ein Gewässerraum ausgetrennt werden.
- Aufgrund der Lage im Landwirtschaftsgebiet wird der Gewässerraum nicht von der Nachbargemeinde bearbeitet, sondern erst im Verfahren des Kantons zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt

behandelt. Somit würde erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, wie stark das Siedlungsgebiet von Seuzach vom Gewässerraum tangiert wird.

- Durch eine Festlegung wird die Übergangsbestimmung abgelöst, was für Rechtssicherheit bei den Grundeigentümer/innen sorgt.

Aus diesen Gründen soll der Brünnelibach entlang des Siedlungsgebiets von Seuzach in die vorliegende Gewässerraumfestlegung aufgenommen werden.

3.2 Abschnitte Fliessgewässer

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele Abschnitte pro Fliessgewässer gebildet werden. Für jeden Abschnitt wird der Zustand gemäss Ökomorphologie aufgezeigt und ggf. werden Hinweise betreffend zusätzlichem Koordinationsbedarf zur Festlegung des Gewässerraums formuliert.

Ohringerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7205

Für den Ohringerbach werden sieben Abschnitte gebildet.

- Ohring_01: eingedolt
- Ohring_02: wenig beeinträchtigt
- Ohring_03: wenig beeinträchtigt
- Ohring_04: eingedolt
- Ohring_05: wenig beeinträchtigt
- Ohring_06: wenig beeinträchtigt
- Ohring_07: wenig beeinträchtigt

Neuwingertgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7208

Für den Neuwingertgraben wird ein Abschnitt gebildet.

- Neuwingert_01: wenig beeinträchtigt

Bruggwisenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7210

Für den Bruggwisenbach wird ein Abschnitt gebildet.

- Bruggwisen_01: eingedolt

Welsikonerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7212

Für den Welsikonerbach werden 16 Abschnitte gebildet.

- Welsikon_01: eingedolt
- Welsikon_02: stark beeinträchtigt
- Welsikon_03: eingedolt
- Welsikon_04: künstlich / naturfremd
- Welsikon_05: stark beeinträchtigt
- Welsikon_06: eingedolt
- Welsikon_07: wenig beeinträchtigt
- Welsikon_08: wenig beeinträchtigt
- Welsikon_09: wenig beeinträchtigt
- Welsikon_10: wenig beeinträchtigt
- Welsikon_11: stark beeinträchtigt
- Welsikon_12: natürlich/naturnah
- Welsikon_13: stehendes Gewässer
- Welsikon_14: wenig beeinträchtigt
- Welsikon_15: eingedolt
- Welsikon_16: natürlich / naturnah

Wasserrecht i0138

Für das Wasserrecht i0138 werden zehn Abschnitte gebildet:

- Wasserrecht_i0138a: stehend
- Wasserrecht_i0138b: stehend
- Wasserrecht_i0138c: stehend
- Wasserrecht_i0138d: stehend
- Wasserrecht_i0138e: eingedolt
- Wasserrecht_i0138f: stehend
- Wasserrecht_i0138g: stehend
- Wasserrecht_i0138h: natürlich/naturnah
- Wasserrecht_i0138i: stehend
- Wasserrecht_i0138j: stehend

Bachtobelgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7215

Für den Bachtobelgraben werden zehn Abschnitte gebildet.

- Bachtobel_01a: eingedolt
- Bachtobel_01b: eingedolt
- Bachtobel_02: stark beeinträchtigt
- Bachtobel_03: eingedolt
- Bachtobel_04: wenig beeinträchtigt
- Bachtobel_05: eingedolt
- Bachtobel_06: wenig beeinträchtigt
- Bachtobel_07: natürlich / naturnah
- Bachtobel_08: natürlich / naturnah
- Bachtobel_09: eingedolt

Brünnelibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7219

Für den Brünnelibach werden zwei Abschnitte gebildet:

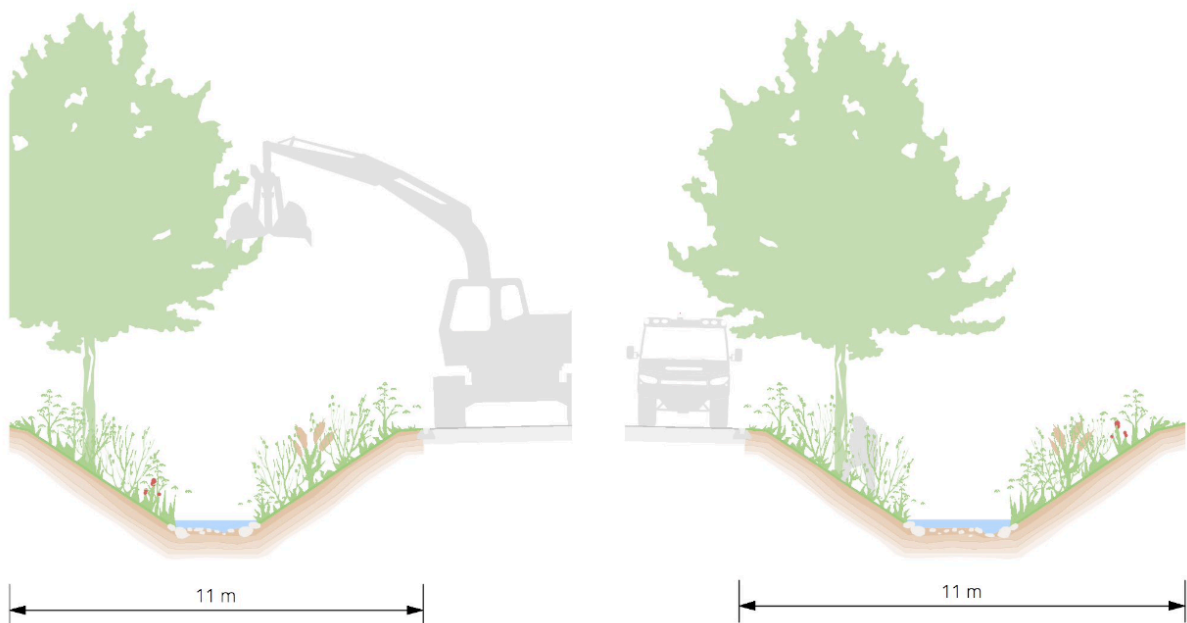
- Bruenneli_01: eingedolt
- Bruenneli_02: wenig beeinträchtigt

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

In der Tabelle zur Festlegung des Gewässerraums (Beilage: Herleitung und Resultate) sind die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt. Für die offenen Abschnitte dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser (maps.zh.ch) als Grundlage. Wo Angaben zum Durchmesser (Eindolungen) fehlen, wurden die Daten des Werkleitungskatasters oder der amtlichen Vermessung beigezogen.

Der minimale Gewässerraum wird für alle Gewässer im Siedlungsgebiet von Seuzach nach Art. 41a Abs.2 GSchV berechnet, da sich kein Gewässer in einem relevanten Schutzgebiet (Biotope/Landschaften nationaler Bedeutung, kantonale Natur-/Landschaftsschutzgebiete) befinden. Der Bruggwisenbach tangiert zwar ein Landschaftsschutzgebiet, aber dieses weist kein gewässerbezogenes Schutzziel auf.



Hinweis eingedolte Abschnitte

Für die eingedolten Abschnitte wurde der Dolendurchmesser aus dem Werkleitungskataster übernommen. Wo die daraus resultierende natürliche Gerinnesohlenbreite (und somit auch der minimale Gewässerraum) grösser ausfällt als im Oberlauf, wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) angepasst. Somit wird verhindert, dass der Gewässerraum einzig aufgrund der Eindolung breiter ausfällt als in offen fliessenden Abschnitten. Sofern die nGSB angepasst wurde, wird dies in der Gewässerraumtabelle vermerkt. Die eigentliche Breite wird dabei in Klammern gesetzt und die tatsächlich verwendete Breite ebenfalls aufgeführt. Wie genau die Anpassung der nGSB vorgenommen wurde, wird in diesem Kapitel bei den entsprechenden Abschnitten erklärt.

Ohringerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7205

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Ohringerbach folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Ohring_01	0.7 m*	11.0 m
Ohring_02	0.7 m	11.0 m
Ohring_03	0.5 m	11.0 m
Ohring_04	1.2 m**	11.0 m
Ohring_05	2.2 m	12.5 m
Ohring_06	1.7 m	11 m
Ohring_07	2.55 m	13.375 m

*Hinweis Ohring_01

Für den eingedolten Abschnitt Ohring_01 gibt es im Werkleitungskataster keine Information zum Dolendurchmesser. Die nGSB wird daher an den Oberlauf angepasst und der Dolendurchmesser rückwirkend festgelegt.

**Hinweis Ohring_04

Für den Abschnitt Ohring_04 ist im Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser aufgeführt. Die daraus resultierende nGSB fügt sich in die in den Abschnitten ober- und unterhalb vorherrschenden Breiten ein und muss daher nicht angepasst werden.

Neuwingertgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7208

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Neuwingertgraben folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Neuwingert_01	1.05 m	11.0 m

Bruggwisenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7210

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Bruggwisenbach folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Bruggwisen_01	0.6 m*	11.0 m

*Hinweis Bruggwisen_01

Für den Abschnitt Bruggwisen_01 ist im Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser eingetragen. Da weder ober- noch unterhalb Referenzabschnitte zur Verfügung stehen, wird die daraus resultierende nGSB nicht angepasst. Die nGSB erscheint jedoch plausibel, da es sich bei dem Bach hauptsächlich um einen Meteorwasserkanal handelt, welcher die umliegenden Felder mit einem maximalen Wasservolumen von $3 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ entwässert was einer eher geringen Menge entspricht.

Welsikonerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7212

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Welsikonerbach folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Welsikon_01	(2.5 m) 1.0 m*	11.0 m
Welsikon_02	1.05 m	11.0 m
Welsikon_03	(3.3 m) 1.6 m**	11.0 m
Welsikon_04	1.6 m	11.0 m
Welsikon_05	1.5 m	11.0 m
Welsikon_06	1.6 m***	11.0 m
Welsikon_07	1.3 m	11.0 m
Welsikon_08	0.8 m	11.0 m

Welsikon_09	1.1 m	11.0 m
Welsikon_10	1.95 m	11.0 m
Welsikon_11	0.8 m	11.0 m
Welsikon_12	1.0 m	11.0 m
Welsikon_13	Stehendes Gewässer	15.0 m
Welsikon_14	1.65 m	11.0 m
Welsikon_15	1.6 m	11.0 m
Welsikon_16	0.9 m	11.0 m

*Hinweis Welsikon_01

Für den Abschnitt Welsikon_01 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 1.25 m entnommen werden, was rechnerisch eine nGSB von 2.5 m ergäbe. Diese wäre bedeutend grösser als die nGSB des offen fliessenden Oberlaufs. Die Breite wird daher dem Oberlauf angepasst und auf 1 m gesetzt. Somit wird sichergestellt, dass der minimale Gewässerraum wie im Abschnitt oberhalb bei 11 m liegt.

**Hinweis Welsikon_03

Für den Abschnitt Welsikon_03 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 1.1-2.2 m entnommen werden, was rechnerisch eine nGSB von rund 3.3 m ergäbe. Diese wäre bedeutend grösser als die nGSB des offen fliessenden Oberlaufs. Die Breite wird daher dem Oberlauf angepasst und auf 1.6 m gesetzt. Somit wird sichergestellt, dass der minimale Gewässerraum wie im Abschnitt oberhalb bei 11 m liegt.

***Hinweis Welsikon_06

Für den Abschnitt Welsikon_06 ist im Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser zu entnehmen. Die daraus resultierende nGSB fügt sich in die in den Abschnitten ober- und unterhalb vorherrschenden Breiten ein und muss daher nicht angepasst werden.

Bachtobelgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7215

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Bachtobelgraben folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Bachtobel_01a	(1.4 m) 3.0 m*	14.5 m
Bachtobel_01b	(1.2 m) 3.0 m**	14.5 m
Bachtobel_02	3.0 m	14.5 m
Bachtobel_03	(1.8 m) 2.6 m***	13.5 m
Bachtobel_04	1.8 m	11.0 m
Bachtobel_05	(1.8 m) 1.4 m	11.0 m
Bachtobel_06	1.1 m	11.0 m
Bachtobel_07	1.6 m	11.0 m
Bachtobel_08	1.2 m	11.0 m
Bachtobel_09	1.0 m****	11.0 m

*Hinweis Bachtobel_01a/b

Für die Abschnitte Bachtobel_01a/b kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 0.7 m respektive 0.6 m entnommen werden, was in einer nGSB von 1.4 m respektive 1.2 m resultieren würde. Diese wäre bedeutend kleiner als die Gerinnesohlenbreite des offen fliessenden Oberlaufs. Die nGSB der beiden Teilabschnitte wird daher dem Oberlauf angepasst und auf jeweils 3 m gesetzt. Mit dieser Breite wird sichergestellt, dass der minimale Gewässerraum wie im offen fliessenden Abschnitt oberhalb bei 14.5 m liegt.

****Hinweis Bachtobel_03**

Für den Abschnitt Bachtobel_03 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 0.9 m entnommen werden, was in einer nGSB von 1.8 m resultieren würde. Diese wäre zwar gleich gross wie die nGSB des offen fliessenden Oberlaufs, jedoch bedeutend kleiner als diejenige des ebenfalls offen fliessenden Unterlaufs. Dieser plötzliche Verschmälerung bachabwärts wäre bei einem natürlich fliessenden Gewässer schwer erklärbar. Als nGSB wird deshalb 2.6 m gewählt. Dieser Wert liegt zwischen den Breiten des Ober- und Unterlaufs. Da der Unterlauf ebenfalls keine Breitenvariabilität aufweist, wird nicht der Mittelwert gewählt, sondern einer, der sich etwas näher an der nGSB des Unterlaufs befindet. Der daraus resultierende minimale Gewässerraum von 13.5 m fügt sich gut in den Gewässerraum des Oberlaufs (11 m) wie auch des Unterlaufs (14.5 m) ein.

*****Hinweis Bachtobel_05**

Für den Abschnitt Bachtobel_05 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 0.9 m entnommen werden, was in einer nGSB von 1.8 m resultieren würde. Diese wäre zwar gleich gross wie die nGSB des offen fliessenden Unterlaufs, jedoch bedeutend grösser als diejenige des ebenfalls offen fliessenden Oberlaufs. Dieser plötzliche Verbreiterung bachabwärts wäre bei einem natürlich fliessenden Gewässer schwer erklärbar. Als nGSB wird daher 1.4 m gewählt. Dieser Wert befindet sich zwischen der nGSB des Ober- und Unterlaufs. Der daraus resultierende minimale Gewässerraum von 11 m fügt sich gut in den Gewässerraum des Ober- und Unterlaufs ein, welcher bei beiden 11 m beträgt.

******Hinweis Bachtobel_09**

Für den Abschnitt Bachtobel_09 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 0.5 m entnommen werden. Die daraus resultierende nGSB von 1 m fügt sich mittig in die in den Abschnitten ober- und unterhalb vorherrschenden nGSBs ein und muss daher nicht angepasst werden.

Wasserrechtsweiher
Wasserrecht i0138

Ausgehend von den Grundlagen wird der minimale Gewässerraum für die Wasserrechtsweiher gemäss Art. 41b GSchV und für die Fliessgewässer gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Wasserrecht_i0138a	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138b	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138c	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138d	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138e	1.0 m**	11.0 m
Wasserrecht_i0138f	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138g	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i0138h	1.2 m	11.0 m
Wasserrecht_i0138i	Stehendes Gewässer	15.0 m
Wasserrecht_i013j8	Stehendes Gewässer	15.0 m

***Hinweis Wasserrecht_i0138e**

Dem Werkleitungskataster kann keine Angabe zum Dolendurchmesser entnommen werden. Es wird daher eine nGSB von 1 m angenommen. Aus dem gewählten Wert resultiert ein minimaler Gewässerraum von 11 m, welcher sich schlüssig in die am Welsikonerbach und

den Wasserrechtsweihern vorherrschenden minimalen Gewässerräume eingliedert.

Brünnelibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7219

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Brünnelibach folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Name Abschnitt	nGSB	Min. Gewässerraum
Bruenneli_01	(2 m) 1.3 m	11.0 m
Bruenneli_02	0.6 m	11.0 m

*Hinweis Bruenneli_01

Für den Abschnitt Bruenneli_02 kann dem Werkleitungskataster ein Dolendurchmesser von 1 m entnommen werden, was in einer nGSB von 2 m resultieren würde. Diese wäre zwar gleich gross wie diejenige des offen fliessenden Unterlaufs, jedoch bedeutend grösser als die nGSB des ebenfalls offen fliessenden Oberlaufs. Diese plötzliche grosse Veränderung wäre bei einem natürlich fliessenden Gewässer schwer erklärbar. Die nGSB wird daher angepasst und ein Wert von 1.3 m gewählt. Dieser befindet sich mittig zwischen denjenigen des Ober- und Unterlaufs. Der daraus resultierende minimale Gewässerraum von 11 m entspricht dabei dem minimalen Gewässerraum des Oberlaufs (der Gewässerraum des Unterlaufs ist noch nicht festgelegt).

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Hochwasserschutz

GEP-Prüfung

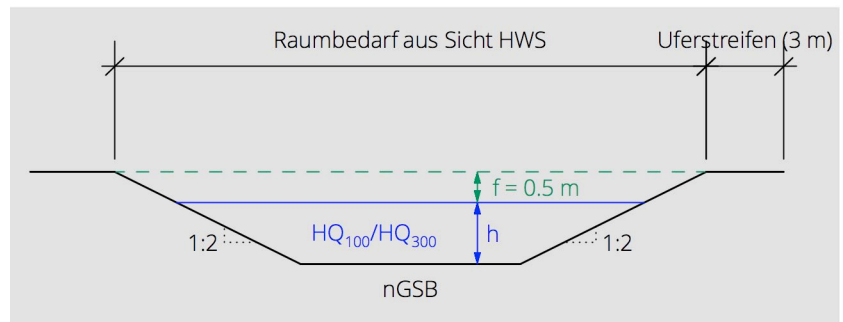
Basierend auf der Schwachstellenkarten (maps.zh.ch) wurde für die Abschnitte mit ungenügendem Durchlass oder ungenügendem Gerinne die Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Hochwasserschutzdefizite geprüft.

Die Hochwasserschutzberechnung wurde durch Basler & Hofmann AG durchgeführt. Die Berechnung ist dem Anhang zu entnehmen. Die entsprechenden Werte der Berechnung wurden in der Herleitungstabelle ergänzt.

Regelprofil offene Fließgewässer

Die Prüfung der Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes wird anhand eines Regelprofils für die entsprechenden Abschnitte durchgeführt. Dabei wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) verwendet und eine Böschungsneigung von 1:2 (vertikal:horizontal). Die Abflusstiefe (h) des HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) respektive HQ₃₀₀ (dreihundertjährliches Hochwasser) wird um das Freibord (f) gemäss AWEL von 0.5 m erhöht und daraus die Böschungsoberkante abgeleitet.

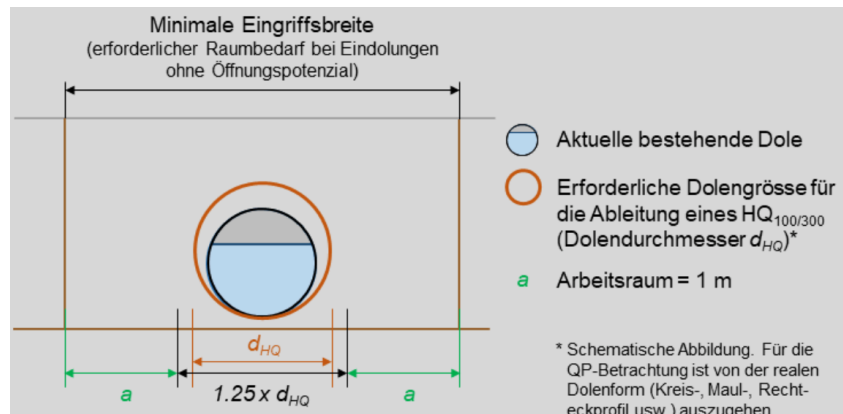
Querprofilbetrachtung für offene Fließgewässer



Regelprofil eingedolte Fließgewässer

Die Prüfung der Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes wird anhand des Regelprofils gemäss Werkzeugkasten durchgeführt. Da keine Angaben zur Lage der Dole vorliegen, wurde anhand der Gefahrenkarte respektive der Bilddokumentation der Schwachstellen sowie, wo vorhanden, anhand von bestehenden Projekten eruiert. Als Überdeckungsminimum wurde 1 m festgelegt.

Querprofilbetrachtung für eingedolte Fließgewässer



Quelle: www.gewaesserraum.ch, Abrufdatum: 28. August 2024

Revitalisierung

Eine Erhöhung aufgrund des Revitalisierungspotenzials ist ab einem grossen Revitalisierungsnutzen zu prüfen. Ebenso soll bei einem wenig beeinträchtigten oder natürlich / naturnahen Gewässer (gemäss Ökomorphologie) eine Erhöhung geprüft werden. Für Abschnitte des Welsikonerbachs, des Ohringerbachs, des Bachtobelgrabens, des Brünnelibachs und des Neuwingertgrabens treffen die Kriterien zur Erhöhungsprüfung zu. Die Interessenabwägung folgt auf den nächsten Seiten.

Natur- und Landschaftsschutz

Keines der Fliessgewässer in der Gemeinde Seuzach ist gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet vermerkt. Kommunale Inventare und Schutzobjekte liegen vor. Davon wird der Gewässerraum des Welsikonerbachs, der Wasserrechtsweiher und -kanäle i0138 und des Bruggwisenbachs tangiert. Eine Erhöhung wird für die betroffenen Abschnitte geprüft und auf den nächsten Seiten.

Gewässernutzung

Auf eine Erhöhungsprüfung zugunsten der Erholungsnutzung wird verzichtet.

Ohringerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7205

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte bestehen beim Ohringerbach mehrere Hochwasserschutzdefizite. Das Defizit betrifft sämtliche Abschnitte am Ohringerbach.

Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Ohring_01 – Ohring_06: HQ₃₀₀
- Ohring_07: HQ₁₀₀

Hochwasserschutz

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Ohring_01: 4.0 m
- Ohring_02: 11.6 m
- Ohring_03: 12.1 m
- Ohring_04: 4.0 m
- Ohring_05: 15.0 m
- Ohring_06: 14.2 m
- Ohring_07: 13.7 m

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen weder im kantonalen Vorranggebiet noch in einem relevanten Schutzgebiet. Entsprechend ist keine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Folgende Abschnitte sind aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

- Ohring_02
- Ohring_03
- Ohring_05 – Ohring_07

Revitalisierung

Die Abschnitte weisen kein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Ohringerbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Ohring_01	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Ohring_02	11.0 m	11.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Hochwasserschutz
Ohring_03	11.0 m	12.1 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Hochwasserschutz
Ohring_04	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Ohring_05	12.5 m	18.2 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Ohring_06	11.0 m	15.2 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Ohring_07	13.375 m	20.3 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie

Neuwingertgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7208

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt folgendes Schutzziel:

- Neuwingert_01: HQ₁₀₀

Natur- und Landschaftsschutz	Der Abschnitt liegt weder im kantonalen Vorranggebiet noch in einem relevanten Schutzgebiet. Entsprechend ist keine Erhöhungsprüfung angezeigt.			
Revitalisierung	Der Abschnitt weist kein grosses Revitalisierungspotenzial auf.			
Ökomorphologie	Der Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.			
Gewässernutzung	Im Perimeter des Neuwingertgrabens liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.			
Erhöhung Gewässerraum	Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:			
Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Neuwingert_01	11.0 m	11.3 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie

Wasserrechtsweiher

Wasserrecht i0138

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Wasserrecht_i0138a: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138b: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138c: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138d: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138e: HQ₃₀₀
- Wasserrecht_i0138f: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138g: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138h: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138i: HQ₁₀₀
- Wasserrecht_i0138j: HQ₁₀₀

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen in einem kommunalen Schutzgebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Wasserrecht_i0138h ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt Wasserrecht_i0138h weist ein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Mit der aktuellen Wasserrechtskonzession bei den Weihern wird der Betrieb und die Nutzung der Entenweiher geregelt. Eine Gewässernutzung liegt daher vor und eine Erhöhung wird geprüft. Die Weiher dienen als Naherholungsgebiet (wobei sie nicht in einer Erholungszone liegen) und befinden sich in einem Naturschutzgebiet. Eine künstliche Erweiterung oder das Hinzufügen von Bauten und Anlagen ist somit nicht zu erwarten. Ein Gewässerraum von 15 m, welcher dem minimalen Gewässerraum für stehende Gewässer

Erhöhung Gewässerraum

entspricht, ist zur Sicherung der Weiher und ihrer Nutzung ausreichend gross. Der Gewässerraum soll nicht erhöht werden.

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Wasserrecht_i0138a	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138b	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138c	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138d	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138e	11.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138f	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138g	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138h	12.2 m	-	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Ökomorphologie
Wasserrecht_i0138i	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-
Wasserrecht_i0138j	15.0 m	-	Art. 41b Abs. 1 GSchV	-

Bruggwisenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7210

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Bruggwisen_01: HQ₁₀₀

Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt liegt in einem überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebiet und einem kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte. Der Abschnitt ist zu erhöhen.

Ökomorphologie

Der Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie nicht zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Bruggwisenbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Bruggwisen_01	11.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Natur- und Landschaftsschutz, (erhöhter GWR = min. GWR)

Welsikonerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7212

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte bestehen mehrere Hochwasserschutzdefizite.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Welsikon_01 – Welsikon_06: HQ₃₀₀
- Welsikon_07 – Welsikon_16: HQ₁₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit im betroffenen Abschnitt, kann bei den Abschnitten Welsikon_02/07/08 einseitig auf einen Unterhaltstreifen von 3 m verzichtet werden. Für die restlichen Abschnitt werden zwei Unterhaltstreifen zur Raumsicherung benötigt.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Welsikon_01: 4.0 m
- Welsikon_02: 11.6 m
- Welsikon_03: 4.0 m
- Welsikon_04: 14.5 m
- Welsikon_05: 14.5 m
- Welsikon_06: 24.7 m*
- Welsikon_07: 10.6 m
- Welsikon_08: 15.1m

	*Beim Abschnitt Welsikon_06 liegt eine Eintiefung von 4 m vor. Gemäss dem AWEL resultieren bei grossen bestehenden Eintiefungen unverhältnismässig breite Gewässerräume. Diese können Indiz dafür sein, dass die Gerinnetiefe im Bestand für den Hochwasserschutz bereits ausreicht und kein Defizit besteht. Die grosse Eintiefung kann beim Abschnitt Welsikon_06 nachgewiesen und somit auf die Prüfung Erhöhung Hochwasserschutz verzichtet werden. Ein Gewässerraum von 13.4 m (gemäss Erhöhungsprüfung Revitalisierung) reicht demnach gemäss Berechnung mittels Normalabfluss aus, um ein Hochwasser abzuleiten. Der Gewässerraum muss demnach nicht erhöht werden.			
Revitalisierung	Folgende Abschnitte weisen einen hohen Revitalisierungsnutzen auf und werden erhöht: • Welsikon_02 – Welsikon_07 • Welsikon_09 • Welsikon_10 • Welsikon_11 • Welsikon_12 • Welsikon_14 • Welsikon_15			
Natur- und Landschaftsschutz	Einige Abschnitte liegen in einem kommunalen Naturschutzgebiet und eine Erhöhung des Gewässerraums wird geprüft. • Welsikon_10 – Welsikon_15			
Ökomorphologie	Folgende Abschnitte sind aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen: • Welsikon_07 – Welsikon_10 • Welsikon_12 • Welsikon_14 • Welsikon_16			
Gewässernutzung	Im Perimeter des Welsikonerbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.			
Erhöhung Gewässerraum	Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:			

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Welsikon_01	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Welsikon_02	11.0 m	11.6 m	Regelprofil/Biodiversitätskurve (Ergebnis ist dasselbe)	Hochwasserschutz, Revitalisierungspotenzial
Welsikon_03	11.0 m	14.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial
Welsikon_04	11.0 m	14.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Hochwasserschutz, Revitalisierungspotenzial
Welsikon_05	11.0 m	14.5 m	Normprofil	Hochwasserschutz
Welsikon_06	11.0 m	13.4 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial

Welsikon_07	11.0 m	12.8 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Öko- morphologie
Welsikon_08	11.0 m	15.1 m	Normprofil	Hochwasserschutz, Ökomorpholo- gie
Welsikon_09	11.0 m	11.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Öko- morphologie, Natur- und Land- schaftsschutz
Welsikon_10	11.0 m	16.7 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Öko- morphologie, Natur- und Land- schaftsschutz
Welsikon_11	11.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Natur- und Landschaftsschutz, (erhöhter GWR = min. GWR)
Welsikon_12	11.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Öko- morphologie, Natur- und Land- schaftsschutz (erhöhter GWR = min. GWR)
Welsikon_13	15.0 m	15.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Natur- und Landschaftsschutz, (erhöhter GWR = min. GWR)
Welsikon_14	11.0 m	14.9 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Öko- morphologie, Natur- und Land- schaftsschutz
Welsikon_15	11.0 m	14.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Revitalisierungspotenzial, Natur- und Landschaftsschutz
Welsikon_16	11.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie, (erhöhter GWR = min. GWR)

Bachtobelgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7215

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte bestehen mehrere Hochwasserschutzdefizite.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Bachtobel_01a: HQ₃₀₀
- Bachtobel_01b: HQ₃₀₀
- Bachtobel_02: HQ₃₀₀
- Bachtobel_03: HQ₁₀₀
- Bachtobel_04: HQ₁₀₀
- Bachtobel_05: HQ₁₀₀
- Bachtobel_06: HQ₃₀₀
- Bachtobel_07: HQ₃₀₀
- Bachtobel_08: HQ₃₀₀
- Bachtobel_09: HQ₃₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit im betroffenen Abschnitt kann bei den Abschnitten Bachtobel_02/08 und 09 einseitig auf einen Unterhaltstreifen von 3 m verzichtet werden.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Bachtobel_01a: 4.0 m
- Bachtobel_01b: 16.9 m
- Bachtobel_02: 12.1 m
- Bachtobel_08: 12.3 m
- Bachtobel_09: 10.3 m

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen weder im kantonalen Vorranggebiet noch in einem relevanten Schutzgebiet. Entsprechend ist keine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Folgende Abschnitte sind aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen:

- Bachtobel_04
- Bachtobel_06 – Bachtobel_08

Revitalisierung

Die Abschnitte weisen kein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Bachtobelgrabens liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Bachtobel_01a	14.5 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Bachtobel_01b	14.5 m	16.9 m	Normprofil	Hochwasserschutz
Bachtobel_02	14.5 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Bachtobel_03	13.5 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Bachtobel_04	11.0 m	15.8 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie

Bachtobel_05	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Bachtobel_06	11.0 m	11.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Bachtobel_07	11.0 m	14.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie
Bachtobel_08	11.0 m	12.3 m	Normprofil	Hochwasserschutz
Bachtobel_09	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-

Brünnelibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7219

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht eine Schwachstelle.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Bruenneli_01: HQ₃₀₀
- Bruenneli_02: HQ₃₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit im betroffenen Abschnitt und einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers kann beim Abschnitt Bruenneli_02 beidseitig auf einen Unterhaltsstreifen von je 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Bruenneli_01: 3.0 m
- Bruenneli_02: 4.4 m

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen weder im kantonalen Vorranggebiet noch in einem relevanten Schutzgebiet. Entsprechend ist keine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Ein Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

- Bruenneli_02

Revitalisierung

Die Abschnitte weisen kein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Brünnelibachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Erhöhter Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Bruenneli_01	11.0 m	-	Art. 41a Abs. 2 GSchV	-
Bruenneli_02	11.0 m	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ökomorphologie (erhöhter GWR = min. GWR)

4.3 Anpassung des Gewässerraums

Asymmetrische Anordnung

Für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Seuzach werden alle Gewässerräume symmetrisch angeordnet. Es erfolgt keine Anpassung der Gewässerräume.

Reduktion im dicht überbauten Gebiet

Im Anhang 5 wird für die Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird ausgewiesen, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht. Die Abschnitte Bachtobel_01a/b, Welsikon_01 und Ohring_04 werden demnach als dicht bebaut beurteilt. Nachfolgend wird eine Reduktion geprüft. Für die Abschnitte Welsikon_02 und Ohring_05 wurde eine Tendenz zu dicht bebaut festgestellt. Für die betroffenen Abschnitte wird keine Reduktion geprüft werden.

Bachtobelgraben

Öffentliches Gewässer Nr. 7215
Prüfung Asymmetrie

Am eingedolten Bachtobelgraben soll der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden werden. Bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums würde weder für eine Revitalisierung noch für die Artenvielfalt und ökologische Vernetzung ein Mehrwert entstehen da für diesen Abschnitt kein Öffnungspotenzial besteht. Weiter würde durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums bestehende Bauten stärker durch den Gewässerraum tangiert und somit eine künftige Neuüberbauung der Grundstücke in der dicht bebauten Zone zusätzlich erschwert werden.

Prüfung Reduktion

Beim Abschnitt Bachtobel_01a besteht kein Öffnungspotenzial der Dole da der gesamte Abschnitt unter einer Strasse verläuft. Der Abschnitt tangiert zwei Zonen: Zone für öffentliche Bauten (Schulanlage) und Zentrumszone. Eine Hochwasserschutzberechnung zur Ermittlung der minimalen Eingriffsbreite liegt vor und beträgt 4 m. Es besteht weder ein Revitalisierungspotenzial noch sind Vernetzungsprojekte oder andere Projekte im Sinne des Naturschutzes oder zur ökologischen Aufwertung geplant. Der Zugang zum Bach ist auch mit einem reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Der Argumentation für eine Reduktion steht lediglich die Lage in der Wohn- und Gewerbezone, bzw. Wohnzone 2.2 gegenüber. Das Interesse für eine Reduktion wird jedoch aus oben genannten Gründen höher gewertet. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert.

Für die restlichen Abschnitte des Bachtobelgrabens wird keine Reduktion abgestrebt.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Bachtobel_01a	14.5 m	4.0 m	Dicht bebaut, kein Öffnungspotenzial der Dole. Kein Revitalisierungs- Aufwertungs- oder Naturschutzprojekte, Zugang zu Dole gesichert, Hochwasserschutz ist gewährleistet

Welsikonerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7212
Prüfung Asymmetrie

Am Welsikonerbach soll der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden werden. Bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums würde weder für eine Revitalisierung noch für die Artenvielfalt und ökologische Vernetzung ein Mehrwert entstehen, da beide Abschnitte in dicht bebautem Gebiet liegen und für den Abschnitt Welsikon_01 zudem kein Öffnungspotenzial der Dole besteht. Weiter würden durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums bestehende Bauten stärker durch den Gewässerraum tangiert und somit eine künftige Neuüberbauung der Grundstücke in der Kernzone zusätzlich erschwert werden.

Prüfung Reduktion

Der Abschnitt 01 des Welsikonerbachs wird als dicht bebaut beurteilt (Anhang A5). Für den Abschnitt wird eine Reduktion des Gewässerraums geprüft.

Abschnitt 01

Beim Abschnitt Welsikon_01 besteht kein Öffnungspotenzial der Dole, da der gesamte Abschnitt unter einer Strasse verläuft. Der Abschnitt liegt in der Kernzone. Eine Hochwasserschutzberechnung zur Ermittlung der minimalen Eingriffsbreite liegt vor und beträgt 4 m. Beim Abschnitt 01 des Welsikonerbachs besteht weder ein Revitalisierungspotenzial noch sind Vernetzungsprojekte oder andere Projekte in Sinne des Naturschutzes oder zur ökologischen Aufwertung geplant. Der Zugang zum Bach ist auch mit einem reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Die oben genannten Gründe befürworten eine Reduktion des Gewässerraums. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert.

Für die restlichen Abschnitte wird keine Reduktion abgestrebt.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Welsikon_01	11.0 m	4.0 m	Dicht bebaut, kein Öffnungspotenzial der Dole, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.

Ohringerbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7205
Prüfung Asymmetrie

Am eingedolten Ohringerbach Ohring_04 soll der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden werden. Bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums würde weder für eine Revitalisierung noch für die Artenvielfalt und ökologische Vernetzung ein Mehrwert entstehen, da für diesen Abschnitt kein Öffnungspotenzial besteht. Weiter würden durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums bestehende Bauten stärker durch den Gewässerraum tangiert und somit eine künftige Neuüberbauung der Grundstücke in der Kernzone zusätzlich erschwert werden.

Prüfung Reduktion

Der Abschnitt 04 des Ohringerbachs wird als dicht bebaut beurteilt (Anhang A5). Für den Abschnitt wird eine Reduktion des Gewässerraums geprüft.

Abschnitt 04

Beim Abschnitt Ohring_04 besteht kein Öffnungspotenzial der Dole, da der Bach unter einer Strasse verläuft. Der Abschnitt liegt in der Kernzone. Eine Hochwasserschutzberechnung zur Ermittlung der minimalen Eingriffsbreite liegt vor und beträgt 4.0 m.

Beim Abschnitt 04 des Ohringerbachs besteht weder ein Revitalisierungspotenzial noch sind Vernetzungsprojekte oder andere Projekte in Sinne des Naturschutzes oder zur ökologischen Aufwertung geplant. Der Zugang zum Bach ist auch mit einem reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Die oben genannten Gründe befürworten eine Reduktion des Gewässerraums. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert.

Für die restlichen Abschnitte wird keine Reduktion angestrebt.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Ohring_04	12.5 m	4.0 m	Dicht bebaut, kein Öffnungspotenzial der Dole, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.

Harmonisierung

Bei den nicht reduzierten Abschnitten wird überall der 3-Meter Pufferstreifen nach CHemRRV eingehalten. Bei den reduzierten Abschnitten Bachtobel_01, Welsikon_01 und Ohring_04 kann der 3-Meter Streifen nicht eingehalten werden. Da die Abschnitte eingedolt sind und kein Öffnungspotenzial aufweisen, kann auf den Pufferstreifen verzichtet werden.

Generalisierung

Bei der Definition der Gewässerräume wurden lokale Hin- und Rücksprünge der Gerinnesohle, welche markante Richtungsänderungen des Gewässerlaufs zur Folge haben, moderat sowie der Zweckmässigkeit halber geglättet. Daraus resultieren sinnvolle und klare Gewässerräume. Dabei wurde stets darauf geachtet, dass die Breite der vorzusehenden Gewässerräume in keinem Abschnitt unterschritten wird. Die entsprechenden Generalisierungen sind in den Plänen erkennbar.

Bruggwisen_01

Beim Abschnitt Bruggwisen_01 wurde am westlichen Ende der Gewässerraum mit der Parzellengrenze der Parzellen 5664 und 288 harmonisiert. Durch die Harmonisierung wird verhindert, dass auf der Parzelle 5664 Fruchtfolgefläche von der Grösse von ca. 1 m² tangiert wird. Durch die Harmonisierung werden keine relevanten ökologischen Funktionen geschmälert da es sich um einen eingedolten Bachabschnitt handelt.

Wasserrecht_i0138i und Wasserrecht_i0138j

Die Gewässerräume der Abschnitte Wasserrecht_i0138i und Wasserrecht_i0138j werden mit den Parzellengrenzen gegen die Nachbargemeinde harmonisiert. Durch die Harmonisierung entfällt die Koordination mit den Nachbargemeinden. Weiter werden durch die

Welsikon_12

Harmonisierung keine ökologischen Funktionen des Gewässers geschmälert da es sich um räumlich kleine Anpassungen handelt.

Zudem werden die Gewässerräume der Abschnitte Welsikon_12 und Wasserrecht_i0138h miteinander harmonisiert. Durch die Harmonisierung wird verhindert, dass mitten im kommunalen Naturschutzgebiet, welches grösstenteils vom Gewässerraum überlagert ist, ein Stück von ungefähr 58 m² aus dem sonst grossflächigen Gewässerraum «ausgestanzt» ist. Der Gewässerraum des Abschnitts Welsikon_12 wird dabei mit dem des Abschnitts Wasserrecht_i0138h harmonisiert.

4.4 Schlussprüfung

Abschnitt	Ausscheidung Gewässerraum
Ohring_01	11.0 m
Ohring_02	11.6 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, tangierte FFF, Siedlungsgebiet wenig tangiert
Interessenbewertung	Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen ausreichend.
Interessenabwägung	Der Schutz durch Hochwasser gilt als oberstes Interesse, welches über die Betroffenheit von FFF gestellt wird. Die Erhöhung durch die HWS-Schwachstelle fällt höher aus als durch die Erhöhung mit der Biodiversitätskurve.
Entscheid	Der Gewässerraum wird aufgrund der HWS-Schwachstelle auf 11.6 m erhöht.
Ohring_03	12.1 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, tangierte FFF, Siedlungsgebiet wenig tangiert.
Interessenbewertung	Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen ausreichend
Interessenabwägung	Der Schutz durch Hochwasser gilt als oberstes Interesse, welches über die Betroffenheit von FFF gestellt wird. Die Bebaubarkeit der Grundstücke ist gewährleistet. Der für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum fällt grösser aus als die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve.
Entscheid	Der Gewässerraum wird aufgrund der HWS-Schwachstelle auf 12.1 m erhöht.
Ohring_04	4.0 m
Interessenermittlung	Kein Öffnungspotenzial der Dole, dicht bebaut in der Kernzone, Siedlungsgebiet stark tangiert, Bebaubarkeit von Grundstücken durch minimalen Gewässerraum eingeschränkt.
Interessenbewertung	Keine Inventare, Revitalisierungspotential oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum tief/tangierte Interessen hoch
Interessenabwägung	Keine Asymmetrie da sonst Mehrbelastung der Grundstücke und kein Mehrwert für Gewässer. Reduktion ermöglicht Bebauung der Grundstücke, was besonders in der Kernzone als übergeordnetes Interesse gilt. Voraussetzung zur Reduktion erfüllt. Einer Reduktion stehen keine übergeordneten Interessen gegenüber.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die Eingriffsbreite reduziert.
Ohring_05	18.2 m
Interessenermittlung	Dicht bebaut in der Kernzone, HWS-Schwachstelle, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie. Siedlungsgebiet stark tangiert, Bebaubarkeit von Grundstücken durch minimalen Gewässerraum nicht eingeschränkt.
Interessenbewertung	Interessen der Erhöhung aufgrund der Ökomorphologie stehen dem Interesse der Reduktion des Gewässerraums aufgrund der als dicht bebauten Lage gegenüber. Es werden keine Inventare oder andere Interessen tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen ausreichend.
Interessenabwägung	Eine Erhöhung mittels Biodiversitätskurve würde die Bebaubarkeit des angrenzenden Grundstücks kaum zusätzlich einschränken. Die Berechnung zur HWS-Schwachstelle liegt vor. Die Erhöhung aufgrund der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse gewertet.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Ohring_06	15.2 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, tangierte FFF, Siedlungsgebiet teilweise tangiert, Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert, Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen ausreichend.
Interessenabwägung	Der für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum fällt kleiner aus als die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve. Die Erhöhung aufgrund der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse gewertet und über das Interesse der tangierten FFF gestellt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.

Ohring_07	20.3 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, Siedlungsgebiet (W 1.6) teilweise tangiert, Bebaubarkeit der Grundstücke teilweise eingeschränkt, keine Inventare tangiert, nicht dicht bebaut.
Interessenbewertung	Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Der für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum fällt kleiner aus als die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve. Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit von Grundstück Nr. 1338 weiter eingeschränkt. Eine grosse Einschränkung wäre jedoch auch mit der Erhöhung auf das Hochwasserschutzniveau vorhanden. Beide Erhöhungsweisen haben demnach einen ähnlichen Einfluss auf die Bebaubarkeit des Grundstücks. Weiter fehlt mangels dichter Bebauung die Reduktionsgrundlage.
Entscheid	Die Erhöhung aufgrund der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse gewertet. Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Neuwingert_01	11.3 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, tangiert FFF, tangiert Siedlungsgebiet, Wald tangiert
Interessenbewertung	Bebaubarkeit Grundstücke nicht beeinträchtigt. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Der für den Hochwasserschutz benötigte Gewässerraum fällt kleiner aus als die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve. Der Schutz und Erhalt der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig wie auch sinn- und zweckmässig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Bruggwisen_01	11.0 m
Interessenermittlung	Öffnungspotenzial der Dole, tangiertes Natur- und Landschaftsschutzinventar, tangierte Fruchtfolgefläche.
Interessenbewertung	Funktion Gewässerraum mittel/tangierte Interessen hoch
Interessenabwägung	Die Lage im Natur- und Landschaftsschutzinventar wird als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewichtet.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB kleiner als 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen. Gewässerraum. Somit entsteht keine Mehrbelastung der FFF. Zudem wird der Gewässerraum am westlichen Ende mit der Parzellengrenze harmonisiert, so dass die Tangierung mit der dort liegenden Fruchtfolgefläche entfällt.
Welsikon_01	4.0 m
Interessenermittlung	Kein Öffnungspotenzial der Dole, da der Bach im Strassenraum liegt, dicht bebaut in der Kernzone, Gebäude von minimalem Gewässerraum betroffen, Siedlungsgebiet stark tangiert.
Interessenbewertung	Keine Inventare, Revitalisierungspotential oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum tief/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Keine Asymmetrie, da sonst Mehrbelastung der Grundstücke und kein Mehrwert für Gewässer. Voraussetzung zur Reduktion erfüllt. Die Sicherstellung der weiteren Bebaubarkeit in der dicht bebauten Kernzone wird als ausschlaggebend definiert und eine Reduktion des Gewässerraums als sinn- und zweckmässig beurteilt. Der Reduktion stehen keine übergeordneten Interessen gegenüber und die Tangierung von Gebäuden wird reduziert.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die Eingriffsbreite reduziert.

Welsikon_02	11.6 m
Interessenermittlung	Dicht bebaut in der Kernzone, Revitalisierungspotenzial, HWS-Schwachstelle, offenes Gewässer, Siedlungsgebiet stark tangiert, kein Gebäude tangiert.
Interessenbewertung	Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	HWS-Schwachstelle verhindert Reduktion aufgrund der dichten Bebauung, Erhöhung gemäss HWS-Berechnung entspricht der Erhöhung mittels Biodiversitätskurve aufgrund des Revitalisierungspotenzials.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_03	14.6 m
Interessenermittlung	Revitalisierungspotenzial, kein Öffnungspotenzial der Dole, HWS-Schwachstelle, tangiert Siedlungsgebiet, keine Gebäude tangiert.
Interessenbewertung	Keine Inventare oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Minimale Eingriffsbreite aus HWS-Berechnung ist kleiner als der minimale Gewässerraum und daher nicht relevant. Das Potenzial für eine Revitalisierung wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig bewertet.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_04	14.6 m
Interessenermittlung	HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, tangiert Siedlungsgebiet, keine Gebäude tangiert.
Interessenbewertung	Keine Inventare oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Erforderliche Gewässerraumbreite aus HWS-Berechnung fällt kleiner aus als die Berechnung mittels Biodiversitätskurve. Der Hochwasserschutz respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_05	14.5 m
Interessenermittlung	Revitalisierungspotenzial, tangiert Siedlungsgebiet, keine Gebäude tangiert, HWS-Schwachstelle.
Interessenbewertung	Keine Inventare oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Der Hochwasserschutz respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen. Da die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite des Gewässers höher ausfällt als die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve, gilt dies als massgebende Grösse.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_06	13.4 m
Interessenermittlung	Öffnungspotenzial der Dole, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Siedlungsgebiet tangiert, keine Gebäude tangiert.
Interessenbewertung	keine Inventare oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Erforderliche Gewässerraumbreite aus HWS-Berechnung fällt kleiner aus als die Berechnung mittels Biodiversitätskurve. Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Der Hochwasserschutz respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_07	12.8 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Revitalisierungspotenzial, HWS-Schwachstelle, Siedlungsgebiet teilweise tangiert, keine Gebäude tangiert.
Interessenbewertung	Keine Inventare oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.

Interessenabwägung	Erforderliche Gewässerraumbreite aus HWS-Berechnung fällt kleiner aus als die Berechnung mittels Biodiversitätskurve. Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Der Hochwasserschutz respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als ausschlaggebend definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_08	15.1 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Siedlungsgebiet leicht tangiert, keine Gebäude tangiert, HWS-Schwachstelle, tangiert FFF
Interessenbewertung	Archäologische Zone tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Der Gewässerschutz respektive der Hochwasserschutz wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen. Da der benötigte Raum für den Hochwasserschutz grösser ausfällt als der erhöhte Gewässerraum auf Basis der Biodiversitätskurve, gilt der Hochwasserschutz als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird aufgrund der HWS-Schwachstelle auf 15.1 m erhöht.
Welsikon_09	11.6 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Revitalisierungspotenzial, tangiert teilweise kommunales Naturschutzgebiet, tangiert FFF.
Interessenbewertung	Archäologische Zone tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_10	16.7 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Revitalisierungspotenzial, kommunales Naturschutzgebiet
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird erhöht.
Welsikon_11	11.0 m
Interessenermittlung	Revitalisierungspotenzial, kommunales Naturschutzgebiet.
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen Gewässerraum.
Welsikon_12	11.0 m
Interessenermittlung	Revitalisierungspotenzial, kommunales Naturschutzgebiet, «Lücke» im Gewässerraum.
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen. «Lücke» im Gewässerraum in Feld schwer nachvollziehbar und nicht bewirtschaftbar. Asymmetrischer Gewässerraum würde Problem nicht lösen. Gewässerraum soll mit angrenzendem Gewässerraum harmonisiert werden.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB kleiner als 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen Gewässerraum. Der Gewässerraum wird mit Abschnitt Welsikon_i0138h harmonisiert.
Welsikon_13	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)

Welsikon_14	14.9 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, kommunales Naturschutzgebiet, Revitalisierungspotenzial
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Welsikon_15	14.6 m
Interessenermittlung	Kommunales Naturschutzgebiet, Revitalisierungspotenzial
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie respektive das hohe Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Welsikon_16	11.0 m
Interessenermittlung	Natürlich/naturnahe Ökomorphologie
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse definiert und eine Erhöhung des Gewässerraums als notwendig angesehen.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen Gewässerraum.
Bachtobel_01a	4.0 m
Interessenermittlung	Kein Öffnungspotenzial der Dole, dicht bebaut in der Zentrumszone, öffentliche Bauten und Wohn- und Geschäftszone 2.2.
Interessenbewertung	Keine Inventare, Revitalisierungspotential oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Funktion Gewässerraum tief/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Keine Asymmetrie, da sonst Mehrbelastung der Grundstücke und kein Mehrwert für Gewässer. Voraussetzung zur Reduktion erfüllt. Einer Reduktion stehen keine übergeordneten Interessen gegenüber.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die Eingriffsbreite reduziert.
Bachtobel_01b	16.9 m
Interessenermittlung	Öffnungspotenzial der Dole, dicht bebaut in Wohn- und Geschäftszone 2.2, HWS-Defizit.
Interessenbewertung	Keine Inventare, Revitalisierungspotential oder Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert. Keine Asymmetrie, da sonst Mehrbelastung der Grundstücke und kein Mehrwert für Gewässer.
Interessenabwägung	Der Hochwasserschutz wird als übergeordnetes Interesse bewertet und gilt daher als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die für das Ableiten eines Hochwassers benötigte Breite erhöht.

Bachtobel_02	14.5 m
Interessenermittlung	HWS-Schwachstelle, tangiert Siedlungsgebiet.
Interessenbewertung	Der für die Hochwassersicherheit mindestens erforderlicher Gewässerraum muss gewährleistet sein. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Der Hochwasserschutz wird als übergeordnetes Interesse bewertet und gilt daher als massgebend. Erforderliche Gewässerraumbreite aus HWS-Berechnung fällt kleiner aus als der minimale Gewässerraum.
Entscheid	Der Gewässerraum wird gemäss dem minimalen Gewässerraum ausgeschieden.
Bachtobel_03	13.5 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Bachtobel_04	15.8 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, tangiert Siedlungsgebiet, Bebaubarkeit Grundstücke nicht eingeschränkt
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse bewertet und gilt daher als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Bachtobel_05	11.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Bachtobel_06	11.6 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, tangiert Siedlungsgebiet, Bebaubarkeit Grundstücke nicht eingeschränkt.
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie wird als übergeordnetes Interesse bewertet und gilt daher als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Bachtobel_07	14.6 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die Erhöhung gemäss der HWS-Berechnung fällt grösser aus als die Berechnung mit der Biodiversitätskurve.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Bachtobel_08	12.3 m
Interessenermittlung	Natürlich/naturnahe Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die Erhöhung gemäss der HWS-Berechnung fällt grösser aus als die Berechnung mit der Biodiversitätskurve.
Entscheid	Der Gewässerraum wird gemäss der HWS-Berechnung erhöht.
Bachtobel_09	11.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138a	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138b	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138c	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138d	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)

Wasserrecht_i0138e	11.0 m
Interessenermittlung	kommunales Naturschutzgebiet, eingedoltes Gewässer, Wasserrechtskanal im Hauptschluss.
Interessenbewertung	Für das Gewässer im Hauptschluss muss Gewässerraum festgelegt werden. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die Erhöhung wegen der Lage im kommunalen Naturschutzgebiet wird als übergeordnetes Interesse gewertet und gilt daher als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen Gewässerraum.
Wasserrecht_i0138f	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138g	15.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Wasserrecht_i0138h	12.2 m
Interessenermittlung	Revitalisierungspotenzial, kommunales Naturschutzgebiet, natürliche/naturnahe Ökomorphologie, Wasserrecht im Hauptschluss.
Interessenbewertung	Keine Inventare tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Voraussetzung zur Erhöhung erfüllt. Die natürlich/naturnahe Ökomorphologie wie auch das Revitalisierungspotenzial wird als übergeordnetes Interesse bewertet und gilt daher als massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mittels Biodiversitätskurve erhöht.
Wasserrecht_i0138i	15.0 m
Interessenermittlung	Wasserrechtsweiher im Hauptschluss, tangiert Nachbargemeinde.
Interessenbewertung	Gewässerraum muss festgelegt werden. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Durch marginale Harmonisierung des Gewässerraums soll verhindert werden, dass Nachbargemeinde tangiert wird.
Entscheid	Ein Gewässerraum von 15 m wird festgelegt. Gewässerraum wird mit Parzellengrenze zur Nachbargemeinde harmonisiert.
Wasserrecht_i0138j	15.0 m
Interessenermittlung	Wasserrechtsweiher im Hauptschluss, tangiert Nachbargemeinde.
Interessenbewertung	Gewässerraum muss festgelegt werden. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Durch marginale Harmonisierung des Gewässerraums soll verhindert werden, dass Nachbargemeinde tangiert wird.
Entscheid	Ein Gewässerraum von 15 m wird festgelegt. Gewässerraum wird mit Parzellengrenze zur Nachbargemeinde harmonisiert.
Bruenneli_01	11.0 m (symmetrisch angeordneter minimaler Gewässerraum)
Bruenneli_02	11.0 m
Interessenermittlung	Wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle
Interessenbewertung	Es werden keine weiteren Interessen tangiert. Funktion Gewässerraum hoch/tangierte Interessen hoch.
Interessenabwägung	Der für den Hochwasserschutz benötigte Raum fällt kleiner aus als der minimale Gewässerraum. Für die Erhöhung ist daher die Berechnung mittels Biodiversitätskurve massgebend.
Entscheid	Der Gewässerraum wird gemäss der Biodiversitätskurve erhöht. Da die nGSB kleiner als 1 m ist, entspricht die Erhöhung dem minimalen Gewässerraum.
Fazit	Die Festlegung der Gewässerräume der vorliegenden Festlegung in der Gemeinde Seuzach wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5. AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Mit der vorliegenden Gewässerausscheidung werden folgende Gewässerräume festgelegt:

Abschnitt	Ausscheidung Gewässerraum
Ohring_01	11.0 m
Ohring_02	11.6 m
Ohring_03	12.1 m
Ohring_04	4.0 m
Ohring_05	18.2 m
Ohring_06	15.2 m
Ohring_07	20.3 m
Neuwingert_01	11.3 m
Bruggwisen_01	11.0 m
Welsikon_01	4.0 m
Welsikon_02	11.6 m
Welsikon_03	14.6 m
Welsikon_04	14.6 m
Welsikon_05	14.5 m
Welsikon_06	13.4 m
Welsikon_07	12.8 m
Welsikon_08	15.1 m
Welsikon_09	11.6 m
Welsikon_10	16.7 m
Welsikon_11	11.0 m
Welsikon_12	11.0 m
Welsikon_13	15.0 m
Welsikon_14	14.9 m
Welsikon_15	14.6 m
Welsikon_16	11.0 m
Bachtobel_01a	4.0 m
Bachtobel_01b	16.9 m
Bachtobel_02	14.5 m
Bachtobel_03	13.5 m
Bachtobel_04	15.8 m
Bachtobel_05	11.0 m
Bachtobel_06	11.6 m
Bachtobel_07	14.6 m
Bachtobel_08	12.3 m
Bachtobel_09	11.0 m
Wasserrecht_i0138a	15.0 m
Wasserrecht_i0138b	15.0 m
Wasserrecht_i0138c	15.0 m
Wasserrecht_i0138d	15.0 m
Wasserrecht_i0138e	11.0 m
Wasserrecht_i0138f	15.0 m
Wasserrecht_i0138g	15.0 m
Wasserrecht_i0138h	12.2 m
Wasserrecht_i0138i	15.0 m
Wasserrecht_i0138j	15.0 m
Bruenneli_01	11.0 m
Bruenneli_02	11.0 m

6. MITWIRKUNG UND VERFAHREN

Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2024 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Stellung genommen zur geplanten Gewässerraumfestlegung.

Antrag 1

Die auf den Detailplänen ersichtlichen Tabellen «Herleitung und Resultate» sind aufgrund der Anträge der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Überarbeitung zu vervollständigen und ganzheitlich zu überprüfen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Tabellen werden entsprechend überarbeitet.

Antrag 2

Auf den Detailplänen ist nur die auszuscheidende Gewässerraumbreite (blaue Linie) zu vermessen und nicht die minimale Gewässerraumbreite (rote Linie).

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Vermessung der minimalen Gewässerraumbreiten wird ausgeblendet.

Antrag 3

Im Detailplan Nr. 4.2 ist das Wasserrecht i038 (Weiher, Kanäle und Leitungen) den Vorgaben entsprechend darzustellen und auf dem Titelblatt aufzuführen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Die Wasserrechtskanäle und -leitungen werden den Vorgaben entsprechend dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewässernetz und die Wasserrechtskanäle und -leitungen seit der Vorprüfung durch den Kanton geändert haben. Die Überarbeitung erfolgt gemäss der aktuellen Lage.

Antrag 4

Es ist sicherzustellen, dass für die öffentliche Auflage auf den Plänen die Koordinaten aller Stützpunkte angegeben werden.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Für die öffentliche Auflage werden die Koordinaten auf den Plänen ersichtlich sein.

Antrag 5

Bei stehenden Gewässern ist die AV-Fläche «Wasser» aus dem Polygon des Gewässerraumes auszustanzen. Für den inneren Ring sind keine Koordinatenpunkte anzugeben.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung	Stehende Gewässer werden aus dem Polygon ausgestanzt.
Antrag 6	Die Übergänge der einzelnen Polygone sind teilweise nicht sauber digitalisiert. Diese Snap-Fehler sind zu bereinigen (bspw. Ohringerbach).
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Snap-Fehler wurden bereinigt.
Antrag 7	Die Polygone sind entlang von Gemeindegrenzen zu unterteilen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Polygone werden entlang der Gemeindegrenzen unterteilt.
Antrag 8	Die Gewässerraumabgrenzung zwischen Ohringerbach (Hauptbach) und Neuwingertgraben (Seitenbach) widerspiegelt nicht die Gewässerhierarchie. Die Plandarstellung bei überlappenden Gewässerräumen ist gemäss den Vorgaben vorzunehmen (bspw. Gewässerraumplan Nr. 4.2). Das Hauptgewässer ist massgebend, der Seitenzubringer wird zugeschnitten. Bei stehenden Gewässern ist dieses als massgebend anzusehen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Gewässerraumbegrenzung wurde überprüft und überarbeitet. Sie entspricht nun der Gewässerhierarchie.
Antrag 9	Die Geodaten wurden durch das AWEL bereits auf die Gemeindegrenzen zugeschnitten. Die Unterteilung im Bereich Welsikonerbachweiher wurde harmonisiert, um Kleinstflächen zu vermeiden. Für die weitere Bearbeitung sind die mitgelieferten Geodaten zu verwenden.
Entscheid	Der Antrag wird abgelehnt.
Begründung	Die mitgelieferten Geodaten berücksichtigen die gewünschte Harmonisierung der Gewässerräume zu den Nachbargemeinden nicht. Ebenso wurde beim Abschnitt Welsikon_15 der minimale Gewässerraum verwendet, obwohl der Abschnitt klar erhöht wird. Da die Gewässerräume wegen der Änderung im Gewässernetz sowieso wieder geändert haben, werden die Anpassungen gemäss der Anträge aus der Vorprüfung umgesetzt und nicht die mitgelieferten Geodaten verwendet.
Antrag 10	Gemäss Vorprüfung durch das ARE ist durch die Abschnitte Welsikon_08 und _09 mindestens die archäologische Zone Nr. 10.0 tangiert. Dies ist entsprechend im Kapitel 2.3, unter Grundlagen (43) mit den entsprechenden Stehsätzen aufzuführen und im Anhang A4 zu ergänzen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung	Die Zone wurde in den Grundlagen ergänzt.
Antrag 11	Die hergeleiteten Werte sollen im ganzen technischen Bericht inkl. Tabelle «Herleitung und Resultate» sowie in den Plänen konsistent und widerspruchsfrei sein. Mehrere Werte in den Tabellen der Detailpläne unterscheiden sich vom technischen Bericht (vgl. Bruggwisen_01 oder Welsikon_02). Zudem sind nur die massgebenden Werte und keine Zwischenresultate der jeweiligen Arbeitsschritte zu verwenden. Auf Seite 51 wird im Fliesstext für den Abschnitt Welsikon_02 eine gemäss Hochwasserschutzberechnung hergeleitete Breite von 14.6 m angegeben (Wert mit zwei UHS), obwohl der für den Hochwasserschutz benötigte Raum schlussendlich nur 11.6 m (Wert mit einem UHS) beträgt. Dies ist klar und nachvollziehbar zu beschreiben. Es sind jeweils die massgebenden Werte zu verwenden. Der technische Bericht ist im Rahmen der Überarbeitung ganzheitlich zu überprüfen und zu korrigieren.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Werte wurden überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Antrag 12	Die Zusammenfassung von ökomorphologisch unterschiedlichen Abschnitten zu einem Abschnitt anhand der aufgeführten Kriterien in Kapitel 3.1 entspricht nicht den Vorgaben gemäss der Informationsplattform Gewässerraum. Die Zusammenfassung von unterschiedlichen ökomorphologischen Teilabschnitten muss situativ entschieden und begründet werden. Der entsprechende Abschnitt in Kapitel 3.1 ist anzupassen oder zu entfernen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Der Abschnitt wurde entfernt.
Antrag 13	In Kapitel 4.1 ist die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite je Gewässerabschnitt klarer zu beschreiben und dann auch in den bachweise aufgelisteten Tabellen zu vermerken, insbesondere bei Abschnitten, die eingedolt sind oder an denen ein Referenzabschnitt verwendet wird. Die Verwendung von Referenzzuständen ist im Text zu begründen. Die Werte der natürlichen Gerinnesohlenbreite sind zur besseren Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Berechnung direkt auch in den Tabellen im Kapitel 4.1 anzugeben.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Tabellen im Bericht werden mit einem Hinweis zur Vorgehensweise versehen.
Antrag 14	In Kapitel 4.2. ist die Beschreibung zur Berechnung der Hochwasserschutzbreite für eingedolte Fliessgewässer gemäss den aktuellen Vorgaben anzupassen. Es ist die aktuelle Illustration der

Entscheid	Informationsplattform Gewässerraum zu verwenden: Grafik für die minimale Eingriffsbreite bei Eindolungen ohne Öffnungspotenzial.
Begründung	Der Antrag wird berücksichtigt. Die Berechnungen wurden geprüft und angepasst.
Antrag 15	In Kapitel 4.2 ist in den Tabellen zur Nachvollziehbarkeit der Erhöhung jeweils die minimale Gewässerraumbreite zu ergänzen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Breite des minimalen Gewässerraums wurde in den Tabellen ergänzt.
Antrag 16	Im Anhang A3 in Schritt 3a sind zusätzlich zum Text immer die Werte der Erhöhungen für alle drei Bereiche (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung) anzugeben, auch wenn die Werte gleich gross sind, z.B. für den Abschnitt Welsikon_02.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Werte werden ergänzt.
Antrag 17	Die Tabelle «Herleitung und Resultate» im Anhang A3 ist aufgrund der Anträge der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Überarbeitung zu vervollständigen und ganzheitlich zu überprüfen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Tabelle wird ganzheitlich überprüft.
Antrag 18	Der Anhang A5 («Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut») ist entsprechend den Anträgen in Punkt E.2 anzupassen.
Entscheid	Der Antrag wird abgelehnt.
Begründung	Der Antrag wird aus den gleichen Gründen wie beim Antrag 36 aufgeführt abgelehnt. Die Tabelle wurde nochmals überarbeitet und am Ergebnis dicht überbaut wird festgehalten.
Antrag 19	Die Lage der Eindolungen ist, sofern vorhanden, mit dem Werkleitungskataster zu verifizieren. Dem technischen Bericht ist nicht zu entnehmen, ob eine solche Überprüfung stattgefunden hat. Dies ist nachzuholen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Überprüfung des Werkleitungskatasters wird explizit im Bericht erwähnt.
Antrag 20	Der vorgeschlagenen Abschnittsunterteilung wird weitgehend zugestimmt. Beim Abschnitt Bachtobel_01 ist nicht auf der gesamten Länge eine Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite zulässig (vgl.

Entscheid

Begründung

Anmerkungen Punkt D.1). Der Abschnitt Bachtobel_01 ist entsprechend der jeweils auszuscheidenden Gewässerraumbreite in Teilabschnitte zu unterteilen. Die Bezeichnung kann dabei bspw. als Bachtobel_01a und Bachtobel_01b erfolgen, damit die Nummerierung nicht durchgehend angepasst werden muss.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Abschnitt wird in Abschnitt Bachtobel_01a und Bachtobel_01b unterteilt. Die Abschnitte werden gemäss den Vorgaben behandelt.

Antrag 21

Entscheid

Begründung

Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) der offenen Abschnitte wurde mittels aktueller Sohlenbreite (aGSB) und Korrekturfaktor gemäss ausgewiesener Breitenvariabilität in der Karte Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich weitgehend korrekt bestimmt. Im Abschnitt Neuwingert_01 ist für die aGSB 0.7 m statt 0.6 m zu verwenden. Es gilt entsprechend für die Berechnung des minimalen Gewässerraums eine nGSB von 1.05 m.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Werte werden angepasst.

Antrag 22

Entscheid

Begründung

Die Tabelle in Anhang A8 ist so aufzubauen, dass sie allgemein verständlich und widerspruchsfrei ist. Dabei sind insbesondere gerundete Werte nachvollziehbar aufzuführen. Wir empfehlen, die Zahl der Nachkommastellen auch bei den angegebenen Werten der Durchmesser auf zwei zu erhöhen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Tabelle wird überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Antrag 23

Entscheid

Begründung

Im Abschnitt Bachtobel_01 ist eine Offenlegung teilweise möglich. Der Abschnitt ist daher in Teilabschnitte zu unterteilen (s. Punkt B.2). Für den untersten Abschnittsteil zwischen der Stationsstrasse und der Mündung in den Chrebsbach wird der Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite von 4 m aufgrund der mehrheitlich im Strassenraum verlaufenden Dole zugestimmt (s. Punkt E.2). Um diesen Raum zu sichern, ist der Gewässerraum symmetrisch entlang der bestehenden Dole anzuordnen und daher mehr Stützpunkte einzufügen. Im Bereich der Parzellen 5405, 4756, 4755 und 5345 ist eine Offenlegung möglich. Eine Reduktion wäre höchstens auf den Raumbedarf Hochwasserschutz im offenen Profil möglich.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 24

Weiter ist in den Abschnitten Bachtobel_09 und Welsikon_06 ebenfalls eine Offenlegung möglich. Folglich ist der erforderliche

Entscheid

Begründung

Raumbedarf für den Hochwasserschutz nur mit dem offenen Regelprofil zu führen und nur im Anhang in der Tabelle «Offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial» aufzuführen. Aufgrund der eher geringen Gewässergrösse und der damit einfachen Zugänglichkeit ist ein Unterhaltsstreifen ausreichend.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 25

Entscheid

Begründung

Bei der Berechnung der minimalen Eingriffsbreite gemäss Anhang A8 erfolgt teilweise eine Abrundung der rechnerisch ermittelten Breite. Um bei der rechnerisch ermittelten Abflusskapazitäten auf der sicheren Seite zu sein und um spätere Anforderungen an die Gestaltung, z.B. Längsvernetzung etc. berücksichtigen zu können, soll die rechnerisch ermittelte Breite aufgerundet werden. Auf der Informationsplattform ist dies in der aktuellen Vorlage zur Berechnung der HWS-Nachweise berücksichtigt. Bei den Abschnitten Ohring_01, Ohring_04 und Bruenneli_01 besteht kein Öffnungspotenzial. Der rechnerisch ermittelte Wert der minimalen Eingriffsbreite wurde dort jeweils abgerundet. Daher ist die gewählte minimale Eingriffsbreite in den Abschnitten Ohring_01 und Ohring_04 auf 4 m und im Abschnitt Bruenneli_01 auf 3 m zu erhöhen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 26

Entscheid

Begründung

Um den Raum in den Abschnitten Ohring_04 und Welsikon_01 zu sichern, ist der Gewässerraum durchgehend symmetrisch entlang der bestehenden Dole anzuordnen. Bei Bedarf sind allenfalls mehr Stützpunkte einzufügen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 27

Vielfach werden in der Gefahrenkarte bei kommunalen Gewässern nur Punktschwachstellen erhoben und ausgewiesen. Die Gefahrenkartierung berücksichtigt des Weiteren kein Freibord in der Wirkungsanalyse. Ein bordvoller Hochwasserabfluss HQ100 stellt somit keine Schwachstelle dar, obwohl bei einer Defizitanalyse Hochwasserschutz ein Schutzdefizit besteht. Deshalb soll auch für die Abschnitte ober- resp. unterhalb der punktuellen Schwachstelle der Raumbedarf aus Sicht Hochwasserschutz ermittelt werden. Hier gilt es mit einem genügend gross gewählten Gewässerraum den Platz für allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit der Behebung der Schwachstelle zu sichern. Die Abklärungen zum Raumbedarf Hochwasserschutz sind unter diesem Gesichtspunkt für den Abschnitt Welsikon_08 zu ergänzen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 28

Die anzuwendenden Schutzziele wurden anhand der Risikokarte Hochwasser und der Identifikation von Sonderrisiko-Objekten bestimmt. Am Welsikonerbach liegen Teile der Abschnitte Welsikon_05 und _06 in einem Gebiet mit mittlerem Risiko und der minimale Gewässerraum in den Abschnitten unter- resp. oberhalb muss aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht werden. Daher ist auch in diesen beiden Abschnitten das Schutzziel HQ300 zu wählen und die Berechnung entsprechend anzupassen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 29

In der Regel sind immer beidseitige Unterhaltsstreifen von je 3 m Breite vorzusehen. Fallweise kann der Unterhaltsstreifen einseitig angeordnet oder komplett darauf verzichtet werden, wenn die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Unterhalt anderweitig langfristig gesichert ist. Beim Abschnitt Ohring_05 wird nur ein einseitiger Unterhaltsstreifen angeordnet. Da es sich bei den seitlich angrenzenden Grundstücken um Privatgrund handelt und sich dort mittelfristig die Bebauung/Erschliessung ändern kann, wird der Argumentation nicht zugestimmt. Es sind stattdessen am Abschnitt Ohring_05 beidseitige Unterhaltsstreifen von je 3 m Breite einzurechnen und eine Erhöhung auf die Breite von 15 m vorzunehmen. Zudem ist an den Abschnitten Ohring_02 und Ohring_03 sowie am Abschnitt Bruenneli_02 ein einseitiger Unterhaltsstreifen zu berücksichtigen, da der Hinweis auf kleine Gewässer nicht ausreicht als Begründung für einen Verzicht auf Unterhaltsstreifen.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 30

Der Abschnitt Ohring_05 ist in der Karte der Gewässer-Ökomorphologie als wenig beeinträchtigt klassiert. Demnach müsste der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve auf einer Breite von 18.2 m erhöht werden. Im Kapitel 4.2 des Berichtes wurde die Erhöhung durch den Planer richtig erkannt und dokumentiert, aber im Kapitel 4.3 auf diese Erhöhung dann wiederum verzichtet. Besteht die Absicht den Gewässerraum nach Biodiversitätskurve zu unterschreiten, ist die Ermittlung des Raumbedarfs aus Sicht Revitalisierung/Natur- und Landschaftsschutz nach Vorgabe der Informationsplattform Gewässerraum vorzunehmen und im technischen Bericht zu ergänzen. Es ist nämlich zu prüfen und nachzuweisen, ob der aus Sicht HWS erhöhte

Entscheid

Begründung

Gewässerraum von 15 m Breite auch für Revitalisierung/Naturschutz ausreichend ist.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Da nach einer erneuten Prüfung auf die Reduktion verzichtet wurde, entfällt der Antrag.

Antrag 31

Entscheid

Begründung

Falls der Gewässerraum an Abschnitten mit Revitalisierungspotenzial, an wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitten oder an Abschnitten in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan im vorherigen Schritt nicht durch die Biodiversitätskurve gesichert ist, oder der für eine beabsichtigte Unterschreitung der Biodiversitätskurve erforderliche Raumbedarf für eine Revitalisierung nicht nachweislich ermittelt werden konnte, ist eine Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich. Dies ist am Abschnitt Ohring_05 nachzuholen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Abschnitt Ohring_05 wurde nochmals eingehend geprüft und auf eine Reduktion des Gewässerraums wird verzichtet. Demnach entfällt auch die zusätzliche Prüfung.

Antrag 32

Entscheid

Begründung

Laut Anhang A3 «Festlegung Gewässerraum — Herleitung und Resultate» wurde keine Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung durchgeführt. Dies ist im technischen Bericht im entsprechenden Kapitel nachvollziehbar zu begründen. Es ist darzulegen, dass im massgebenden Perimeter keine Wasserkraftwerke oder aktiven Wasserrrechte vorhanden sind. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer ist einzustufen und detaillierter auszuführen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Das Kapitel wird entsprechend ergänzt.

Antrag 33

Entscheid

Begründung

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Die asymmetrische Anordnung ist mit einer Interessenabwägung zu prüfen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Interessenabwägung wird entsprechend vorgenommen.

Antrag 34

Es wird bei keinem Gewässerabschnitt eine asymmetrische Anordnung vorgeschlagen. Vor einer allfälligen Reduktion ist generell zu prüfen, ob aufgrund der lokalen Gegebenheiten eine asymmetrische

Entscheid

Begründung

Anordnung des Gewässerraums sinnvoll sein könnte. In verschiedenen Abschnitten ist eine Reduktion angedacht. Diese Prüfung ist je Abschnitt durchzuführen und im Bericht sowie der Interessenabwägung zu dokumentieren.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Interessenabwägung wird entsprechend vorgenommen.

Antrag 35

Entscheid

Begründung

Der momentan vorgesehene Gewässerraum im Abschnitt Ohring_05 wurde leicht asymmetrisch nach links angeordnet. Dies wurde im Bericht nicht erwähnt. Aufgrund der Anmerkungen unter Punkt D.2 sind Anpassungen ohnehin vorzusehen. Wird an der leicht asymmetrischen Anordnung festgehalten, ist dies im Bericht und in den Anhängen entsprechend aufzuführen.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird geprüft und gegebenenfalls neu gezeichnet.

Antrag 36

Entscheid

Begründung

Der Beurteilung zu «dicht überbaut» wird nur für die Abschnitte Ohring_4 und Welsikon_02 zugestimmt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der daraus abgeleiteten Aussage, dass die Abschnitte Welsikon_01, Bachtobel_01a/b und Ohring_05 nicht als dicht bebaut gelten, wird nicht zugestimmt. Der Abschnitt Welsikon_01 verläuft ganz klar durch dicht bebautes Gebiet, wobei er durch die Kernzone verläuft. Die Abschnitte Welsikon_01 und 02 unterscheiden sich in ihrer Beurteilung zu dicht bebaut nicht und gelten beide gemäss der Kriterien aus der vorgeschriebenen Tabelle als dicht bebaut. Daran wird festgehalten. Weiter verläuft der Abschnitt Ohring_05 ganz klar durch dicht bebaute Kernzone wie ebenfalls der als dicht bebaut geltende Abschnitt Ohring_04. Bei diesen Abschnitten unterscheidet sich die Beurteilung in der vorgeschriebenen Tabelle ebenfalls kaum. An der Beurteilung als dicht bebaut für den Abschnitt Ohring_05 wird festgehalten. Ebenso verläuft der Abschnitt Bachtobel_01a/b eindeutig durch den Dorfkern, tangiert dabei die Zentrumszone wie auch Wohngewerbezone und Wohnzone 2.2. Gemäss den Beurteilungskriterien in der vorgegebenen Tabelle wird auch dieser Abschnitt eindeutig als dicht bebaut beurteilt. An der Beurteilung wird festgehalten.

Antrag 37

Beim Abschnitt Bachtobel_01 besteht teilweise ein theoretisches Öffnungspotenzial. Eine Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite ist nur dort möglich, wo nachweislich kein Offenlegungspotenzial besteht. Es ist dabei unerheblich, ob das Gebiet dicht überbaut ist. Beim Abschnitt Bachtobel_01 kann nur für den untersten Abschnittsteil zwischen der Stationsstrasse und der Mündung in den Chrebsbach kein Offenlegungspotenzial geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei um eine Länge von rund 195 m. Einer Reduktion des

Entscheid

Begründung

Gewässerraum über den gesamten Abschnitt wird nicht zugestimmt (vgl. Anmerkungen unter Punkt B.2 und D.1).

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Abschnitt wird in die Abschnitte a und b unterteilt und entsprechend dem Antrag behandelt.

Antrag 38

Entscheid

Begründung

Die Abschnitte Welsikon_02 und Ohring_05 ordnet der Planungsträger als «dicht überbaut» ein. Die vorhandenen Erläuterungen in der Tabelle in Anhang A5, dass es sich um dicht überbautes Gebiet handelt, sind für diese beiden Abschnitte nicht nachvollziehbar. Diese sind weder von Bauten und Anlagen überstellt noch liegen diese in baulich ausgenutzten Gegenden. Einer Tendenz «dicht überbaut» kann zugestimmt werden, die abschliessende Beurteilung in Anhang A5 ist entsprechend zu überarbeiten. Im Abschnitt Ohring_05 ist keine Reduktion des erhöhten Gewässerraums möglich. Im Abschnitt Welsikon_02 erfolgt richtigerweise keine Reduktion der Hochwasserschutzbreite trotz (tendenzieller) Lage im dicht überbauten Gebiet.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kernzone gilt sehr wohl als baulich ausgenutzte Gegend. Die Tabelle wurde nochmals überarbeitet. An der Aussage, dass es sich bei den Abschnitten um dicht bebaute Gebiete handelt, wird jedoch festgehalten. Siehe ebenfalls Erläuterung zum Antrag 36.

Antrag 39

Entscheid

Begründung

Die Abschnitte Welsikon_14.2 und _15 sind mit den jeweiligen Parzellengrenzen zu harmonisieren (vgl. Punkt A). Für den Abschnitt _14.2 entfällt dadurch die Abstimmung mit der Nachbargemeinde.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben ausgeführt. Da sich seit der Eingabe in die Vorprüfung die Gewässer geändert haben, tragen die Abschnitte neue Namen. Abschnitt Welsikon_14.s heisst neu Wasserrecht_i0138i und Abschnitt Welsikon_15 neu Wasserrecht_i0138j.

Antrag 40

Entscheid

Begründung

Im Abschnitt Bruggwisen_01 ist am westlichen Ende ein sehr kleines Stück Fruchtfolgefläche auf der Parzelle Kat.-Nr. 5664 betroffen. Hier soll eine Harmonisierung mit den Strassenparzellen Kat.-Nr. 644 resp. 648 erfolgen. Auf eine Auflistung des Abschnittes mit Betroffenheit FFF kann somit verzichtet werden.

Der Antrag wird berücksichtigt.

Die Harmonisierung wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Antrag 41

Der Übergang zwischen Abschnitt Welsikon_16 und Welsikon_17 ist im Rahmen der Generalisierung zu bereinigen, indem auf eine teils rückspringende Berandung des Gewässerraumes verzichtet wird. Der

Entscheid	bestehende zusätzliche Keil auf der linken Seite ist stattdessen auf der rechten Seite zu ergänzen.
Begründung	Der Antrag wird berücksichtigt.
	Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt. Die Abschnitte tragen neu die Namen Welsikon_14 und 15.
Antrag 42	Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 keine Erhöhung oder Anpassung des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der minimale Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden) und es soll kein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden, ist keine Interessenabwägung erforderlich. Für diese Abschnitte reicht im Rahmen der Schlussprüfung eine kurze Begründung (gemäss dem vierten Schritt der Schlussprüfung «Entscheid»), dass der minimale, symmetrisch angeordnete Gewässerraum recht- und zweckmässig ist.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.
Antrag 43	Am Welsikonerbach ist die Bezeichnung des Abschnittes in der Tabelle falsch und zu korrigieren.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.
Antrag 44	Betroffene Interessen der Ökologie, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft und der Siedlungsentwicklung sind vertiefter zu beleuchten. Insbesondere ist die bestehende Bebauung in die Beurteilung zu integrieren. Mehrheitlich findet nämlich auch durch den minimalen Gewässerraum keine relevante Betroffenheit statt. Sollten Erhöhungen des Gewässerraums oder asymmetrische Anordnungen mit Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen weiterhin in Betracht gezogen werden, so wäre in der Interessenabwägung aufzuzeigen, wie das Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen berücksichtigt und gewertet wurde. Ausserdem ist in der Interessenabwägung zu ergänzen, inwiefern der bestehende Handlungsspielraum je Abschnitt genutzt wurde und die betroffenen Interessen gegenübergestellt werden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Interessenabwägung wird ausgebaut.
Antrag 45	Basierend auf der Interessenbewertung und -abwägung ist in einem Entscheid festzuhalten, ob und weshalb der festzulegende Gewässerraum als recht-, zweck- und verhältnismässig gilt.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Begründung	Die Beurteilung befindet sich wie bisher im Kapitel 4.4

Antrag 46

Im technischen Bericht werden die vom Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) quantifiziert und auf Planausschnitten dargestellt. Im Abschnitt Bruggwisen_01 fehlt die Fläche östlich der Kirchhügelstrasse. Durch die angestrebte Harmonisierung (vgl. Anmerkung unter Punkt E.3) entfällt dieses kleine Stück Fruchtfolgefläche und es kann auf die Aufnahme im Bericht verzichtet werden.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Antrag wird gemäss den Vorgaben umgesetzt.

7. ANHANG